Schutzkonzept

Evangelische Michael

Kindertagesstätte

Faßberg

Hasenheide 58

29328 Faßberg

Erstellt Juni 2023

1. Einleitung 1
2. Selbstverständnis 2
3. Gesetzliche Grundlagen 3
4. Risiko- und Ressourcenanalyse 7
5. Gewaltformen 7
6. Personalverantwortung 10
7. Präventionsmaßnahmen 11
7.1. Partizipation 12
7.2. Beschwerdeverfahren 13
7.3. Umgang mit Gewalt unter Kindern 13
7.4. Sexualpädagogik 15
8. Interventionsplan 18
9. Kooperationen / Unterstützendes Netzwerk 20
10. Aufarbeitung 22
11. Öffentlichkeitsarbeit 23

1. Einleitung

Unsere Kindertagesstätte, die seit 1977 existiert, ist eine Einrichtung für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt. Wir verstehen uns als familienergänzende Einrichtung der frühkindlichen Bildung.
Die Ev. Michael Kindertagesstätte liegt in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreises Soltau. Die leitende Verantwortung aller Kindertagesstätten im Kirchenkreis obliegt der Pädagogischen Leitung, Frau Ilona Junge-Prigge.
Grundlage für die pädagogische Arbeit in unserer Kindertagesstätte ist das SGB VIII, das niedersächsische Kindertagesstättengesetz (NKiTaG), sowie der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder mitsamt den Handlungsempfehlungen für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren. Sie bilden die fachliche Grundlage unserer Arbeit und äußern einen Bildungsauftrag für die Kindertagesstätten.
In unserer Einrichtung betreuen wir insgesamt 30 Kinder in zwei Krippengruppen und 85 Kinder in vier Elementargruppen. Unsere Nachmittagsgruppe ist eine Kleingruppe mit 10 Betreuungsplätzen.
Neben dem Bildungsauftrag erfüllen wir zudem einen Schutzauftrag. Diesen nehmen wir wahr, indem wir die Kinder sowohl präventiv stärken, sie vor jeder Form der Gewalt schützen und ihnen in akuten Gefährdungslagen als verlässliche Partner zur Seite stehen. In welcher Form wir den Kindern so ein sicheres, schützendes Umfeld bieten, stellen wir in diesem Schutzkonzept vor.

Nachdem wir unser Selbstverständnis und unsere Haltung durch den Bezug zu unserem Leitbild vorgestellt haben, die gesetzlichen Grundlagen unseres Schutzauftrages und dieses Schutzkonzeptes präsentiert haben, erläutern wir den Umgang mit der regelmäßigen Risiko- und Ressourcenanalyse, die das KiTa-Team in regelmäßigem Abstand durchführt. Nach der anschließenden Vorstellung der unterschiedlichen Gewaltformen und den Erläuterungen zu dem Bereich Personalgewinnung und -entwicklung beschreiben wir die präventiven Maßnahmen unserer KiTa, insbesondere die Partizipation und das Beschwerdemanagement.
Anschließend wird der Krisenplan des Ev.-luth. Kirchenkreises Soltau und der Interventionsplan der Ev. Landeskirche Hannover vorgestellt.
Des Weiteren benennen wir unsere Kooperations- und Netzwerkpartner und stellen die Aufarbeitungs- und Rehabilitationsmaßnahmen des Trägers vor.
Zudem erklären wir die Öffentlichkeitsarbeit unserer Einrichtung.

Quelle: Julia zum Beck

2. Selbstverständnis

Unsere Kindertagesstätte ist ein Ort für Kinder. Hier sollen Sie Bildung erfahren, sich weiterentwickeln und lernen. Grundvoraussetzung dafür ist Sicherheit. Nur wenn sich die Kinder sicher fühlen und auch tatsächlich in Sicherheit sind, können sie sich weiterentwickeln.

Wir verfolgen das Ziel, dass unsere Einrichtung ein Ort ist, an dem sich die Kinder sicher und geborgen fühlen und vor Gefährdungen geschützt werden. Den pädagogischen Kräften kommt somit die wichtige Aufgabe zu, gefährdende Anzeichen frühestmöglich wahrzunehmen und zu handeln.
Wir stehen den Kindern dabei als verlässliche Partner zur Seite und begleiten sie auf ihrem Weg. Gemäß unserem Leitbild unterstützen wir sie in ihrer Eigenständigkeit und ermutigen sie, für sich und ihre Bedürfnisse einzustehen. In unserer KiTa erleben die Kinder die Gemeinschaft als etwas Positives, Bereicherndes und schützendes Element.

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder vor Gefährdungen oder Gewalt jeglicher Art hat für uns oberste Priorität.

Als evangelische Einrichtung haben die christlichen Werte einen großen Einfluss auf unsere Haltung gegenüber unserer Tätigkeit und den Beziehungen zu den Kindern und Ihren Familien.
Wir schützen die Freiheit und Würde jedes Menschen und dementsprechend auch die sexuelle Selbstbestimmung. Daher verfolgen wir den Auftrag der Evangelischen Landeskirche Hannovers, alle Menschen, die am kirchlichen Leben teilnehmen - und dies tun die Kinder unserer Einrichtung - besonders auch vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Um den Schutz der Kinder sicherzustellen, sind die folgenden Instrumente in unserer Einrichtung etabliert:

- Ein Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden[1]
- Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden [2]
- Eine regelmäßig durchgeführte Risiko- und Ressourcenanalyse
- Verpflichtende Schulungen des Personals

Im vorliegenden Schutzkonzept sind die rechtlichen Grundlagen, die Vorgaben der fachlichen Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes des Niedersächsischen Landesjugendamtes sowie die Vorgaben der Landeskirche Hannovers angewandt bzw. umgesetzt.

[1] Der Verhaltenskodex ist im Anhang beigefügt.
[2] Die Mitarbeitenden versichern hiermit dem Arbeitgeber, den Verhaltenskodex verstanden zu haben und anzuwenden. Darüber hinaus versichern die Mitarbeitenden, dass sie nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und dass derzeit kein gerichtliches noch strafanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist. Falls ein solches eingeleitet wird, verpflichten sich die Mitarbeitenden hiermit, dies der/dem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen. Die Selbsterklärung ist im Anhang beigefügt.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Gesetzestexte stellen die Grundlage für den Schutz von Kindern und somit dieses Schutzkonzeptes dar, bestimmen präventive Ansätze und beschreiben die Handlungsschritte im Falle einer Gefährdung.
Die Menge der benannten Gesetze zeigt auf, wie wichtig der Schutz des Kindeswohls ist und welche Bedeutung die Prävention in diesem Themenbereich hat.
Die aufgeführten Texte sind den folgenden Gesetzesbüchern entnommen:
Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, UN-Kinderrechtskonvention, Strafgesetzbuch, Bundeskinderschutzgesetz, 8. Sozialgesetzbuch und dem Bundeszentralregistergesetz.
Ergänzt werden diese durch die Rundverfügung G 8/ 2021 der Landeskirche Hannover.

Grundgesetz
Als Grundlage für dieses Schutzkonzept dient Artikel 1 des Grundgesetztes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (GG Art. 1). Kinder sind ebenso wie Erwachsene Träger dieser Menschenwürde und der Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (GG Art. 2).

Die Kinder vor Gefahren und Gewalt zu schützen, ist die oberste Pflicht der Eltern. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, ob bewusst oder aus Unvermögen, muss der Staat mit seinen Institutionen eingreifen und sein Wächteramt wahrnehmen (GG Art. 6).

Bürgerliches Gesetzbuch
Ferner ist die elterliche Sorge im Bürgerlichen Gesetzbuch festgehalten. Hier steht, dass die Eltern die Sorge ihres Kindes eigenverantwortlich zum Wohl des Kindes auszuführen haben (vgl. §1627 BGB Abs. 1).

Kindern sind Träger des Rechtes auf gewaltfreie Erziehung (vgl. §1631 Abs.2 BGB). Diese Abwesenheit von Gewalt in der Erziehung schließt alle Formen von Gewalt ein, körperliche und seelische Gewalt, sexuelle Gewalt und Vernachlässigung. Explizit werden hier auch körperliche Bestrafungen und entwürdigende Maßnahmen benannt, wo ein direkter Bezug zu Art. 1 GG deutlich wird.

UN-Kinderrechtskonvention
Die 1992 in Deutschland in Kraft getretene UN-Kinderrechtskonvention spricht den Kindern zahlreiche Rechte zu. Für diese Schutzkonzept relevant sind:

Artikel 3, Abs. 1: Wohl des Kindes
„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen […] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Artikel 12 Abs. 1: Berücksichtigung des Kindeswillens
„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife."

Artikel 19 Abs. 1: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen"

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen."

Strafgesetzbuch
„Kindesmissbrauch oder -vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände" (Maywald, 2022, S. 23). Somit bietet auch das deutsche Strafgesetzbuch eine Grundlage für dieses Schutzkonzept und regelt die Bestrafung von Täter*innen. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), die Verletzung des Fürsorge- und Erziehungspflicht (§171 StGB) und der Straftatbestand des sexuellen Missbrauches von Kindern (§§176,176 a-e StGB) sind hier zu nennen.
Der Schutz von Kindern wird hingegen durch zivil- oder sozialrechtliche Maßnahmen sichergestellt, die im 8. Sozialgesetzbuch aufgeführt sind.

Bundeskinderschutzgesetz
Durch das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) oder Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz wird das Wohl von Kindern geschützt und ihre Entwicklung unterstützt. Hier wird klar, dass Kinderschutz sowohl präventive als auch intervenierende Aspekte beinhaltet. Es ermöglicht Beratungsangebote für Eltern, Netzwerke im Kinderschutz und trifft Regelungen, die es Berufsgeheimnisträger*innen ermöglichen in potenziellen Gefährdungssituationen Hilfen hinzuzuziehen und Beratung zu erhalten (vgl. § 2-4 BKiSchG/KKG).

---

8. Sozialgesetzbuch
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGBVII)
Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist eindeutig im §8a SGB VIII formuliert. Die einzelnen Schritte zur Einschätzung der Gefährdungslage sind benannt (Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Einbindung des Kindes und der Erziehungsberechtigten, sofern möglich). Die Fachkräfte erhalten hier den Auftrag, darauf hinzuwirken, dass Hilfen in Anspruch genommen werden. Wenn dies nicht erfolgt, muss das Jugendamt

einbezogen werden, damit die Gefährdung vom Kind abgewendet werden kann (vgl. §8a Abs. 4 Satz 2 GB VIII).

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§8b SGB VIII)
Personen, die beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, haben Anspruch auf Unterstützung von einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einschätzung von Gefährdungslagen.
Ebenso haben Träger von Betreuungseinrichtungen Anspruch auf Beratung durch das örtliche Jugendamt in Bezug auf die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls und Schutz vor Gewalt, sowie Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten (vgl. § 8b SGB VIII).

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§45 SGB VIII)
Entsprechend § 45 Abs. 2 SGB VIII ist die Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, neben adäquaten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, Voraussetzung für den Erhalt einer Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung (vgl. Maywald, 2022, S 26). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Einrichtung zum Wohle der Kinder handelt und diese vor Gewalt schützt.
Gemäß § 45 Ab. 3 Satz 1,2 SGB VIII muss der Träger zudem ein pädagogisches Konzept der Einrichtung vorlegen worin, Instrumente zur Qualitätsentwicklung und -sicherung aufgezeigt sind. Ferner muss der Träger nachweisen, dass entsprechende Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse vorliegen und zweiteres in regelmäßigen Abständen erneut eingereicht werden (vgl. §45 Ab. 3 Satz 1,2 SGB VIII).

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§72 a SGB VIII)
Der Einrichtungsträger muss nachweisen, dass alle Beschäftigten bei Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und diese in regelmäßigem Abstand immer wieder einreichen (§72 a SGB VIII).

Meldepflicht (§47 SGB VIII)
Kommt es zu einer „Beeinträchtigung des Kindeswohls“ (Maywald, 2022, S. 27) in einer Einrichtung, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, dies an das Landesjugendamt zu melden (§ 47 Abs. 1 SGB VIII). Hier kommt es dann zu einer Meldung besonderer Vorkommnisse‘ an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung.

Datenerhebung (§ 62 SGB VIII)
Gemäß §62 Abs. 3 Satz 2 d) SGB VIII ist der Kinderschutz in Gefährdungslagen höher zu bewerten als der Schutz der personenbezogenen Daten. Um ein Kind vor Gewalt oder anderen Gefahren zu schützen, ist es Kindertageseinrichtungen erlaubt, die Sozialdaten an das Jugendamt zu übermitteln, ohne eine Einstimmung der Personensorgeberechtigte eingeholt zu haben.

Bundeszentralregistergesetz
Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG)
Personen, die beruflichen Kontakt zu Minderjährigen haben, muss auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis ausgestellt werden, um entsprechende Straftaten auszuschließen und so eine grundsätzliche Eignung für dieses Tätigkeitsfeld zu bescheinigen (vgl. §30 a Abs. 1 BZRG).

Die Evangelische Landeskirche Hannover hat in der Rundverfügung G 8 / 2021[3] angegeben, dass bis Ende 2024 alle kirchlichen Einrichtungen und Organisationen ein Schutzkonzept entwickeln und verbindliche Fortbildungen durchführen für alle leitenden Mitarbeitenden, sowie alle Mitarbeitenden in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, ebenso wie Personen, die in der Seelsorge und Beratungszusammenhängen tätig sind.

Die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt bietet Unterstützung bei der Erarbeitung dieser Schutzkonzepte sowie bei der Begleitung von konkreten Fällen an (vgl. Rundverfügung G 8 / 2021, 1).

Auf diese Weise sollen kirchliche Institutionen ein sicherer Raum werden, in dem alle Menschen, die sich an die Institution wenden vor Gewalt geschützt sind. Daher wurden bisherige Präventions-, Interventions-, sowie Hilfe- und Aufarbeitungskonzepte für das Feld sexualisierte Gewalt überprüft, zusammengeführt und erweitert (vgl. Rundverfügung G 8 / 2021, S. 2 f.).

Quelle: Nora Menzel, Fachberatung EV.-luth. Kirchenkreis Soltau

[3] Die Rundverfügung G 8 / 2021 ist im Anhang beigefügt.

4. Risiko- und Ressourcenanalyse

Unsere KiTa soll ein sicherer Raum für die uns anvertrauten Kinder sein.
Auch wenn die Räumlichkeiten, der Tagesablauf und die Strukturen auf die Bedürfnisse und Anliegen von Kindern ausgelegt sind, kommt es immer wieder zu potenziellen Gefährdungssituationen.
Um sich dieser gewahr zu werden und professionell und angemessen mit ihnen umzugehen, führt das Team der KiTa regelmäßig eine Risiko- und Ressourcenanalyse durch.
In Zusammenarbeit aller KiTa-Leitungen des Ev. Luth. Kirchenkreises Soltau wurde eine Liste mit möglichen Risiken und Ressourcen in den Einrichtungen erarbeitet [4]. Im Rahmen einer Dienstbesprechung wird diese Liste regelmäßig überprüft und ggf. durch weitere Faktoren ergänzt.
Im fachlichen Austausch bewertet das pädagogische Team die Risiken und Ressourcen der Einrichtung und leitet daraus nötigen Handlungsbedarf ab. Hierbei werden Themen wie Partizipation und Selbstbestimmung der Kinder, sicherheitsrelevante Vorgaben, räumliche Gegebenheiten und zeitliche Faktoren einbezogen.
So werden Risiken für die Kinder aufgedeckt, entsprechende Maßnahmen zur Verringerung des Risikos können eingeleitet werden.
Die Dokumentation dieses Prozesses erfolgt durch die pädagogischen Kräfte und die KiTa-Leitung. Die Ergebnisse werden dem Träger schriftlich angereicht.

5. Gewaltformen

<u>Körperliche Gewalt</u>
Unter dem Begriff körperliche Gewalt oder körperliche Misshandlung werden alle Handlungen gefasst, bei denen es zu einer nicht zufälligen physischen Verletzung des Kindes oder einer anderen Person kommt.
Beispiele hierfür sind schlagen, auch einzeln auftretende Schläge sind körperliche Gewalt, festhalten, würgen oder das Verletzen mit Gegenständen, wie Stöcken. Meist hat diese Form der Gewalt Folgen wie Blutergüsse, Prellungen, Verletzungen des Skelettes, der Haut oder innerer Organe. Auch ein bewusstes Verletzen mit heißen Flüssigkeiten oder Giften sind Formen der körperlichen Gewalt (vgl. Maywald, 2021, S. 43).
Bei der Risikoeinschätzung für den Umstand der körperlichen Gewalt werden neben den Kriterien Schwere und Ausprägung der Verletzung auch die Wiederholungsgefahr und die jeweilige Situation des Gewaltgebrauchs betrachtet (vgl. ebenda, S. 45).

[4] Das Formular zur Auswertung der Risiken und Ressourcen ist im Anhang beigefügt.

Vernachlässigung

Als Vernachlässigung wird der Umstand betrachtet, in dem Personen, die die Sorge für eine weitere Person tragen, diese Aufgabe regelmäßig und über längere Dauer missachten und unterlassen, sodass eine ausreichende und angemessene seelische und körperliche Versorgung des Kindes, oder der zu versorgenden Person, nicht stattfindet. Hier sind sowohl bewusste als auch unbewusste Unterlassungen der Fürsorge eingefasst.

Vernachlässigung kann neben der körperlichen Ebene auch auf der emotionalen, kognitiven, sprachlichen oder gesundheitlichen Ebene bestehen (vgl. Maywald, 2021, S. 47).

Wie auch bei der körperlichen Gewalt werden in die Risikobeurteilung im Falle einer Vernachlässigung die Schwere des Umstandes und die entsprechenden Folgen für das Kind betrachtet. Ebenso ist hier der Faktor des Verlaufes wichtig, also ob es sich um eine akute Vernachlässigung handelt oder ob der Umstand langfristig besteht (vgl. ebenda, S. 48).

Seelische Gewalt

Quelle: Freepik.com

Diese Form der Gewalt umfasst alle Formen unangemessener bzw. ungeeigneter Formen von Handlungen, Einstellungen oder Beziehungen, wie beispielsweise Ablehnung, Überforderung, Abwertung, Herabwürdigung oder Isolierung. Das Verweigern emotionaler und körperlicher Nähe und Zuwendung und somit die Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse nach emotionaler und kognitiver Förderung und Aufmerksamkeit sind ebenfalls Beispiele für seelische Gewalt.

Hierbei kann unterschieden werden in aktive Gewaltformen, z.B. durch Ausgrenzung oder Herabwürdigung, und in passive Formen, z.B. ignorieren. Zudem kann seelische Gewalt akut auftreten (z.B. durch eine sprachliche Entgleisung) oder chronisch (z.B. emotionale Distanz zwischen Eltern und Kind) (vgl. Maywald, 2021, S. 50).

Seelische Gewalt oder Misshandlung ist die häufigste Form, die Kinder erfahren, da sie auch bei den anderen Formen angewandt wird. Das Erkennen dieser Gewaltform ist gleichzeitig häufig schwieriger als bei anderen Ausprägungen von Gewalt, da sie oft weniger offensichtlich ist. Bei Kindern spielen auch Loyalitätskonflikte eine große Rolle im Feld der seelischen Gewalt, beispielsweise im Falle sich nicht einvernehmlich trennender Eltern.

Bei der Gefährdungsbeurteilung werden, wie auch bei den anderen Formen der Gewalt, die Schwere der psychischen Gewalt und der zu erwartende Verlauf bewertet. In diesem Feld werden gleichzeitig auch schützende Faktoren berücksichtigt (z.B. Personen, die das Kind stärken) (vgl. ebenda, S.52).

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt oder sexueller Missbrauch ist definiert als eine sexuelle Aktivität (Belästigung, Masturbation, oraler, analer oder genitaler Verkehr, Nötigung, Vergewaltigung, das Nötigen zu pornografischen Aktivitäten oder Prostitution) eines Menschen gegenüber einem anderen Menschen, der weniger Macht besitzt, in einer Abhängigkeit steht oder in anderer Form unterlegen ist.
Sexuelle Gewalt gefährdet die Entwicklung von Kindern in vielfältigster Weise und hat langfristige Folgen für die geschädigte Person.
Im Bereich der sexuellen Gewalt spielt das Machtgefälle zwischen den betroffenen Personen eine große Rolle. Die „mächtigeren“ Täter*innen nutzen ihre Macht oder Überlegenheit aus und missachten die persönlichen Grenzen der Opfer (vgl. Maywald, 2021, S. 53).
Sexueller Missbrauch findet meist in Verbindung mit seelischer Gewalt, z.B. in Form von Erpressung, statt.
Sexuelle Misshandlungen mit geringerer Schwere werden als Grenzüberschreitungen benannt. Begehen Jugendliche diese Taten, die noch nicht strafmündig sind, benutzt man den Ausdruck sexueller Übergriff (vgl. Maywald, 2021, S. 54).
Die Schwere, sowie die Häufigkeit und das Alter, in dem das Opfer sexuelle Gewalt erlebt, haben einen großen Einfluss auf die Ausprägung der Schädigung des Opfers und seine psychischen Verletzungen (vgl. ebenda).

Mediale Gewalt

Im Kontakt mit Medien begegnet Kindern Gewalt sehr häufig, in Märchen, in wilden Szenen in Kinderfilmen oder aber in Form der Nachrichten, die nicht kindgerecht aufgemacht sind (vgl. S. Künne, 2002, 84). Auch wenn diese Formen der Gewalt das Kind nicht direkt betreffen, da sie fiktiv sind, verarbeitet das Kind die Eindrücke dennoch in Form seiner Fantasie. Die Problematik liegt hierbei darin, dass schwer vorherzusagen ist, was das einzelne Kind mit diesen Eindrücken macht und was sich in seiner Fantasie abspielt (vgl. ebenda). In der Forschung über die Auswirkungen vom Konsum medialer Gewalt wird aktuell mit fünf Hypothesen gearbeitet. Diese lauten: Das Erleben von Gewalt in den Medien erhöht das Potenzial selbst auch gewaltvoll zu handeln; ein häufiges Ansehen von gewaltvollen Situationen führt zu einer Abstumpfung im realen und medialen Leben, sodass Gewalt als ‚normal‘ angesehen wird; und eine Identifikation mit dem Verhalten der Personen, die Gewalt anwenden, weil diese Personen imponieren. Außerdem legitimiert das Fernsehen Gewalt oft als eine Lösung von Konflikten. Zudem sehen Kinder Helden und Vorbilder in den Fernsehfiguren, die sie nachahmen, auch wenn diese Gewalt anwenden (vgl. ebenda), sodass sie ebenfalls geneigt sind, die gesehene Gewalt anzuwenden.
Diese Hypothesen zeigen auf, dass Kinder Gewalt auch dann intensiv erleben, wenn sie ihnen nicht real widerfährt, sondern medial auf sie einwirkt. Kinder erleben Filme, Serien, Videospiele oder ähnliches sehr intensiv und setzen sich in ihrer Fantasie damit auseinander. Auch diese Form der Gewalt kann bei Kindern zu einer Beeinträchtigung ihres Wohles führen.

6. Personalverantwortung

Der Träger unserer Kindertagesstätte, der Ev. -luth. Kirchenkreis Soltau, überprüft im Rahmen des Personalauswahlverfahrens die Eignung der Bewerber*innen, indem zum einen aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise vorgelegt werden müssen, um die entsprechende Qualifikation zu beweisen, zum anderen ein Führungszeugnis (entsprechend § 30 a BZGR) angefordert wird, welches alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Hiermit erfüllt der Träger der Einrichtung § 45 Ab. S Nr. 2 SGB VIII. Zudem wird durch ein Bewerbungsgespräch und eine Hospitation in der Einrichtung die persönliche Eignung des*r Bewerber*in geprüft.
Personen, die rechtskräftig nach Straftatbestände gemäß § 72 a SGB VIII verurteilt sind, werden in unserer Kindertagesstätte nicht beschäftigt.

Folgende Instrumente nutzt der Träger, um die Qualität bei den Mitarbeitenden zu erhalten und sicherzustellen:

- Es gibt ein einheitliches Einarbeitungskonzept[5] für alle KiTas in der Trägerschaft. So wird sichergestellt, dass die Personen möglichst schnell umfassend informiert und im Gefährdungsfall handlungsfähig sind.
- Es finden regelmäßige Mitarbeitendengespräche statt (u.a. Jahresgespräche), die dazu dienen, die Haltung und die Arbeitsweise der Mitarbeitenden zu reflektieren und ggf. die Qualität darin zu erhöhen, damit diese dem Kindeswohl zuträglich sind. Außerdem werden hierbei individueller Fortbildungs- und / oder Unterstützungsbedarfe ermittelt und bearbeitet.
- Alle KiTa-Leitungen sind oder werden zu einer Fachkraft im Kinderschutz ausgebildet, damit sie ihrem Team in Fragen des Kindeswohls als fachlich versierte Unterstützung beiseite stehen können und Prozesse angemessen einleiten und führen können.
- Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeitenden zu der Thematik Kinderschutz, Kindeswohl, Partizipation oder ähnliches werden unterstützt.
- Der Träger führt eigenständig eine Grundschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt für alle Mitarbeitenden durch.

[5] Das Einarbeitungskonzept ist in Anhang beigefügt.

7. Präventionsmaßnahmen

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder steht für uns an höchster Stelle. Die Stärkung der Kinder ist hierbei ein wichtiger Bereich des präventiven Kinderschutzes.

Quelle: freepik.com

Außerdem soll dieses Schutzkonzept dazu dienen, den Schutz der Kinder sicherzustellen und Arbeitshilfen sowie Abläufe in einem Konzept zu bündeln, damit ein sicheres und schnelles Handeln im Gefährdungsfall möglich ist.
Dieses Konzept wurde gemeinsam vom gesamten Team der Evangelischen Michael Kindertagestätte erstellt. Zudem wurde hierbei mit dem Elternrat kooperiert. Dieser wurde über den Erarbeitungsprozess informiert und in die Risiko- und Ressourcenanalyse einbezogen.

Unsere KiTa arbeitet bedürfnis- und interessenorientiert und vermittelt den Kindern auf diese Weise, dass sie ihre Anliegen formulieren und dafür einstehen können. Diese Erfahrung hilft den Kindern in Situationen, in denen ihre Grenzen überschritten werden, ob von Kindern oder Erwachsenen, nein zu sagen oder sich Hilfe zu holen.

Im Elementarbereich existiert zudem ein Kinderparlament. Dieses Instrument dient dazu den Kindern ihre Rechte näherzubringen und sie zu befähigen für sich einzustehen. Sie erarbeiten hier gemeinsam mit uns einen KiTa-Alltag, der das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt und sie vor Gefährdungen schützt.

Außerdem bieten wir den Kindern verlässliche Bezugs- und Vertrauenspersonen. Diese Beziehung beginnt mit einer guten Eingewöhnung und zieht sich dann durch die gesamte Zeit in unserer Einrichtung. Aus diesem Grund legen wir viel Wert auf die Begleitung der Übergänge der Kinder. Die pädagogischen Kräfte stellen fortlaufend zuverlässige und sichere Bezugspersonen für die Kinder da, an die sie sich wenden können, wenn ihnen etwas widerfährt, das sie irritiert oder womit ihre Grenzen überschritten wurden. Unsere Aufgabe ist es, das Kind zu begleiten und für das Kind einzustehen.

7.1 Partizipation

Laut Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention haben die Kinder ein Recht auf Beteiligung. Die Partizipation der Kinder und die Vermittlung demokratischer Werte nimmt für uns einen großen Stellenwert ein.

Wir sehen die KiTa als Ort der Kinder an und ermöglichen den Kindern daher ihren Ort mitzugestalten und nach ihren Vorstellungen und Ideen zu arrangieren.
Hierbei grenzen wir uns deutlich von einem laissez-fairen Erziehungsstil ab. Die päd. Kräfte bieten den Rahmen für den Gestaltungsraum der Kinder, sodass Grenzen gewahrt und die Gesamtheit der Kinder gesehen wird. Die Kinder verbringen einen Großteil ihres Tages bei uns in der Einrichtung, daher sehen wir es als wichtig an, dass sie die Chance haben, ihren Alltag mitzugestalten und ihre Interessen und Anliegen einzubringen. Dafür geben die pädagogischen Fachkräfte Entscheidungsmacht an die Kinder ab. So soll ihr Tag in der KiTa ihren Bedürfnissen angepasst sein und die Kinder ihre eigene Wirksamkeit und Wichtigkeit erfahren.
Durch Abstimmungen und das Finden einer Einigung erleben die Kinder demokratische Prozesse. Zusätzlich erfahren sie, dass ihre eigene Stimme Gewicht hat und sie damit etwas bewirken können.
Wir sehen die Partizipation als Bestandteil des präventiven Kindeschutzes an, denn Kinder, die sich selbst bewusst sind und sich als wirksam erfahren haben, trauen sich eher, bei Gefährdungen Hilfe zu holen und sich zu verteidigen (vgl. Maywald, 2021, S. 90).

Hiermit geht auch das Recht auf den Schutz der Privatsphäre des Kindes einher (Art. 16 UN-Kinderrechtskonvention). Jedes Kind hat ein Recht auf eigene, persönliche Grenzen. Diese respektieren und wahren wir. So kann das Kind erfahren, dass seine Person geschützt wird und kann eine verlässliche Bindung zu den pädagogischen Fachkräften aufbauen. Diese Beziehung ist ein Schutzfaktor für das Kind, da es eine erwachsene Person gibt, die die Persönlichkeit des Kindes respektiert und unterstützt. Die pädagogischen Kräfte legen unter Berücksichtigung gültiger Grundsätze (z.B. Aufsichtspflicht, Entwicklungsstand der Kinder, usw.) einen Rahmen fest, in dem die Kinder eigenständig Entscheidungen treffen können. Ziel hierbei ist, den Kindern entwicklungsentsprechend möglichst viel Entscheidungsspielraum zuzusprechen.

Partizipation schon im KiTa-Alter zu erlernen, ist eine wichtige Ressource und stärkt das Kind von Grund auf für sein späteres Leben. Neben den demokratischen Werten erfahren die Kinder dadurch viele Stärkungen ihrer Persönlichkeit und ihres Selbstwertes.
Wir respektieren die Privatsphäre der Kinder und wahren ihre Grenzen. In pflegerischen Situationen achten wir darauf, einen geschützten Rahmen zu schaffen, das bedeutet unter anderem, dass Türen geschlossen werden, wenn gewickelt wird oder Kinder die Toiletten besuchen.
Gleichzeitig sind wir mit den Kindern im Gespräch und begleiten unsere pflegerischen Tätigkeiten sprachlich. So weiß das Kind immer, was die pädagogische Kraft tut, und kann in die pflegerische Situation einbezogen werden.

7.2 Beschwerdeverfahren

Partizipation sowie die Etablierung eines funktionierenden Beschwerdesystems sind zentrale Bestandteile einer positiven und entwicklungsfördernden Kindertagesstätte. Aus diesem Grund haben wir 2021 ein Beschwerdesystem entwickelt, welches sowohl den Kindern als auch den Familien und Mitarbeitenden die Möglichkeit gibt, Beschwerden zu äußern, die dann systematisch bearbeitet werden.

Ein Vorgehen im Falle einer Beschwerde von Erwachsenen (Personensorgeberechtigte oder andere externe Personen) wurde erarbeitet und an die Eltern kommuniziert. Hier ist neben den Beschwerdestufen und deren jeweilige Zuständigkeit auch der Bearbeitungsablauf festgelegt. Diese Regelung des Beschwerdemanagementsystems ist auch auf der Homepage hinterlegt.
Handelt es sich um eine Beschwerde, die nicht umgehend durch ein Gespräch geklärt werden kann, wird sie schriftlich festgehalten und der fortlaufende Bearbeitungsprozess dokumentiert.
Das gleiche Verfahren wird angewendet, wenn ein*e Mitarbeitende*r eine Beschwerde formuliert.[6]

Auch für die Kinder wurde ein System für Beschwerden entwickelt.
Die Kinder haben neben den Gesprächssituationen im Gruppenalltag und in den Morgenkreisen auch die Möglichkeit, über das Kinderparlament Beschwerden zu äußern.
Sind diese nicht unmittelbar zu bearbeiten, wird der Prozess ebenfalls dokumentiert.
Die Kinder werden ermutigt, ihre Anliegen zu äußern und so den KiTa-Alltag mitzugestalten. Die päd. Kräfte unterstützen die Kinder im Äußern und Anbringen ihrer Beschwerde und geben ihnen Anregungen zur Bearbeitung und Dokumentation.

7.3 Umgang mit Gewalt unter Kindern

Kinder durchlaufen in ihrer Entwicklung immer wieder Phasen des Austestens, erleben verschiedene Rollen im Gruppengefüge und müssen verschiedenste Erlebnisse verarbeiten. Dadurch kommt es immer wieder dazu, dass Kinder andere Kinder ihres Alters ärgern, provozieren oder ihre Kräfte mit ihnen messen.
Dieser normale Entwicklungsverlauf bedarf der Begleitung durch Erwachsene, ist aber erstmal kein Grund zur Sorge.

Von Gewalt unter Kindern spricht man dann, wenn diese Rangeleien oder Konflikte nicht mehr ebenbürtig verlaufen und die Kräfte ungleich verteilt sind. Ältere, stärkere Kinder spielen ihre Überlegenheit gegenüber jüngeren, kleineren oder schwächeren Kindern aus. Wenn diese Kinder sich nicht selbst aus dieser Position der Unterlegenheit nicht befreien können, brauchen sie Hilfe von Erwachsenen (vgl. Niederleitner, 2015)

[6] Das Beschwerdesystem ist im Anhang beigefügt.

Um diesen Kindern zu helfen, üben wir mit ihnen konstruktive Konfliktlösungen ein, beispielsweise durch das Programm „Faustlos“, welches in den Elementarguppen durchgeführt wird und den Kindern mögliche, gewaltfreie Lösungswege aufzeigt. Konflikte, die die Kinder erleben, werden gemeinsam mit ihnen gelöst, sodass sie in ihren Emotionen begleitet werden und Unterstützung erfahren.
Dadurch, und durch die partizipativen Strukturen, die in unserer KiTa verankert sind, ermöglichen wir den Kindern, ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln, das ihnen hilft, in Gewaltsituationen zu handeln und für sich einzustehen.

Der beste Schutz, den ein Kind gegen kindliche Gewalt erfahren kann, sind gute Freunde und ein damit einhergehender guter, gesicherter Platz in der Kindergruppe. Dies verschafft dem Kind Selbstbewusstsein, es kann sich damit vor Gewalt schützen. Auch eine gute, vertrauensvolle Bindung an die pädagogischen Kräfte hilft den Kindern sich sicher zu fühlen und Hilfe anzufordern, wenn sie Gewalt begegnen (vgl. ebenda).

Quelle: freepik.com

Gewalt, die die Kinder untereinander anwenden, ist sehr vielschichtig und für die Erwachsenen nicht immer unmittelbar zu erkennen. Kinder verletzen sich gegenseitig durch Kratzen, Beißen oder Schlagen, sie grenzen einander aus, hänseln oder beleidigen sich gegenseitig (vgl. ebenda). Oftmals wird der Faktor der sozialen Einbindung in die Kindergruppe als Druckmittel verwendet („Wenn du das nicht machst, lade ich dich nicht zu meinem Geburtstag ein!“).

Es gibt Faktoren, die das Aufkommen von Gewalt unter Kindern fördern, welche sich das Team immer wieder bewusst macht und zu minimieren versucht.
Diese sind: wenig attraktive und anregende Räumlichkeiten, wenig Platz und enge Räume, eine hohe Lärmbelastung, wenig Anreize zum Spiel und zur Beschäftigung oder schlechte Ausstattung mit päd. Kräften.
Zusätzlich prägt sowohl der Erziehungsstil der Familie als auch der KiTa die Haltung der Kinder zu dem Einsatz von Gewalt.

Aus diesem Grund ergreifen wir die folgenden Maßnahmen, um die Gewalt unter den Kindern zu verhindern:

- Teilen der Gesamtgruppe in Kleingruppen
- Gestaltung von Spielecken in den Gruppenräumen
- Regelmäßiger Wechsel des Spielmaterials
- Einbinden der Kinder bei der Raumgestaltung und Auswahl des Spielmaterials
- Gestaltung eines abwechslungsreichen Alltages (mit Elementen der Ruhe und der Bewegung)
- Sinnvolle Verteilung des Personals, morgendliche Absprachen hierzu in der täglichen Frühbesprechung
- Pflegen eines demokratischen Erziehungsstiles, Möglichkeiten der Selbst- und Mitbestimmung für die Kinder

- Begleitung der Kinder bei der Lösung ihrer Konflikte und dem Aushandeln von Lösungen
- Kollegialer Austausch sowohl im Groß- als auch im Gruppenteam
- Regelmäßige Gespräche mit den Personensorgeberechtigten

7.4 Sexualpädagogik

Kinder sind soziale Wesen, die körperliche Nähe zu anderen Menschen suchen. Berührungen wie Streicheln empfinden sie als angenehm und etwas Positives.
Je jünger Kinder sind, desto stärker ausgeprägt ist bei Ihnen die Verbindung der Bedürfnisse nach körperlicher Nähe, psychischer Sicherheit und sozialem Austausch. Durch physischen Kontakt können sie also mehrere Bedürfnisse zeitgleich befriedigen und ein Gefühl von Zugehörigkeit, Sicherheit und Geborgenheit erlangen.
Je älter die Kinder werden, desto differenzierter können sie ihre Bedürfnisse wahrnehmen und voneinander trennen. So können sie diese dann auch individueller befriedigen.
Hier gibt es einen deutlichen Unterschied zu Erwachsenen. Diese sind in der Lage, jedes ihrer Bedürfnisse zu identifizieren und einzeln zu befriedigen. Körperliche Bedürfnisse müssen körperlich beantwortet werden, soziale durch den Kontakt mit anderen Menschen. Hierbei unterscheiden Erwachsene zudem, mit welchen Personen, sie welches Bedürfnis befriedigen. Während das sexuelle Bedürfnis i.d.R. mit einem festen Partner erfüllt wird, stillt der Freundeskreis beispielsweise das Bedürfnis nach sozialer Interaktion (vgl. Maywald, 2022, S. 15).

Durch die UN-Kinderrechtskonvention wurde im Verlauf der Geschichte erstmals anerkannt, dass Kinder keine kleinen Erwachsenen sind, sondern die Kindheit eine eigenständige Phase im Leben eines jeden Menschen ist, in der besondere Bedürfnisse vorherrschen (vgl. ebenda, S. 15).

Kinder erleben körperliche Freude und Lust, wenn sie sich mit sich selbst oder mit anderen Menschen beschäftigen, die aber nicht mit den körperlichen Empfindungen eines erwachsenen Menschen zu vergleichen ist (vgl. ebenda, S. 16). Sie erleben sich ganzheitlich über ihre Sinne. Dieses Erleben des eigenen Körpers findet spielerisch statt, das bedeutet, es verfolgt kein bestimmtes Ziel oder einen bestimmten Zweck. Es ist spontan und erfolgt in dem jeweiligen Moment. Die Kinder leben hierbei ihre Ich-Bezogenheit aus und sind nur darauf ausgerichtet, dass sie sich selbst ein gutes Gefühl verschaffen. Durch die fehlende Zielgerichtetheit und das Aufgehen im Moment, folgt das Kind komplett seinen Bedürfnissen und versucht diese zu befriedigen. Da die körperlichen, sozialen und psychischen Bedürfnisse so eng miteinander verbunden sind, erfolgt die Stillung i.d.R. über die körperliche Komponente (vgl. ebenda, S. 17).

Ab ihrer Geburt sind Kinder sexuelle Wesen. Die Weise, wie sie ihre Sexualität äußern, entspricht aber nicht dem erwachsenen Verständnis von Sexualität. Der Begründer der

Psychoanalyse Sigmund Freud war der erste, der die kindliche Sexualität von der erwachsenen Sexualität unterschieden und in unterschiedliche Stufen oder Phasen eingeteilt hat (vgl. Hierholzer, 2017, S. 4).

Er beschreibt die folgenden Entwicklungsphasen:

1. Orale Phase
Diese Phase erstreckt sich über das erste Lebensjahr der Kinder. Sie erkunden ihre Welt durch Lutschen, Saugen und Nuckeln.
Das Trinken an der mütterlichen Brust oder an der Flasche stellt damit die erste Quelle dar, an der die Kinder ihre Bedürfnisse nach dem Saugen stillen können und so ihre Lust befriedigen können. Der Schnuller dient neben der Beruhigung ebenfalls dazu, die Lust des Kindes nach oraler Stimulation zu befriedigen (vgl. Maywald, 2022, S. 22).

2. Anale Phase
Die Kinder erleben in ihrem zweiten und dritten Lebensjahr ihren Analbereich als Zugangspunkt zu ihrer Lust. In diesem Alter lernen die Kinder, ihre Ausscheidungen zu kontrollieren, wodurch sie Selbstwirksamkeit erfahren. (vgl. Hierholzer, 2017, S. 10). Hierbei geht es um den Wechsel von Anspannung und Entspannung, Festhalten und Loslassen sowie der Grenzen zwischen innen und außen (vgl. ebenda). Die Kinder erkunden ihren Körper und ihre Geschlechtsorgane. Sie erfahren ein angenehmes Gefühl, wenn sie sich dort berühren (vgl. Kröger, 2021, S. 20 f.), teilweise stimulieren sich die Kinder selbst, um dieses Gefühl zu erzeugen (vgl. Hierholzer, 2017, S. 10).

3. Phallische Phase
In ihrem vierten und fünften Lebensjahr durchlaufen die Kinder die phallische Phase. In dieser Zeit zeigen sie ein gesteigertes Interesse an Genitalien, sowie an ihren eigenen als auch an denen anderer Personen. Dadurch entwickeln sie ein Bewusstsein für ihr eigenes biologisches Geschlecht und lernen Geschlechter zu unterscheiden.
Viele Kinder interessieren sich in dieser Zeit für die Entstehung von Babys.
Die Kinder spielen in dieser Phase verstärkt mit ihren Genitalien und genießen die Lust und Erregung, die sie sich verschaffen (vgl. Maywald, 2022, S. 22).

4. Latenzphase
Zwischen dem sechsten und dem zehnten Lebensjahr kann ein Rückgang bei dem Interesse an Geschlechter und Sexualität beobachtet werden. Die Kinder suchen vermehrt den Kontakt zu Personen ihres eigenen Geschlechts und heben markante Merkmale zur Unterscheidung der Geschlechter hervor.
In dieser Altersstufe empfinden die Kinder oft Scham und setzten klare Grenzen, was ihre Intimsphäre anbelangt (vgl. Maywald, 2022. S. 23). An diese Phase schließt sich dann die Pubertät an, die wieder von einem gesteigerten Interesse an diesen Themen geprägt ist.

Sexualpädagogik

Für die Arbeit in der Kindertagesstätte ist ein bewusster Umgang mit Geschlechtern und der kindlichen Sexualität von enormer Bedeutung. Sexualpädagogik findet immer statt; ein Verschließen oder Abschotten vor diesem Thema hält die Kinder nicht davon ab, sich damit auseinanderzusetzen. Daher ist eine bewusste Auseinandersetzung sehr wichtig. Hierzu gehört neben dem Erwerb von Fachwissen auch die individuelle Reflexion von Erfahrungen und den eigenen Erlebnissen und die Teamreflexion. Der regelmäßige Austausch zu diesem Thema hilft Hemmnisse abzubauen und ein förderliches Umfeld für die Kinder zu schaffen (vgl. Maywald, 2022, S. 70).

Es ist anzuerkennen, dass Mädchen und Jungen sowohl gleich als auch verschieden sind. Ein „über-einen-Kamm scheren“ ist nicht förderlich und auch nicht möglich. Ein individuelles Entwickeln unabhängig des Geschlechtes muss ermöglicht werden (vgl. ebenda, S. 73 f.).

Die Kindertagesstätte muss den Kindern Sinneserfahrungen ermöglichen und ihre Schamgrenzen wahren. Gewisse Zonen in der Einrichtung (z.B. Wickelräume) sind Zonen höchster Intimität und benötigen einen besonderen Schutz.
Werden Kinder dabei beobachtet, wie sie sich selbst berühren oder masturbieren, muss angemessen und professionell auf die Situation reagiert werden. Das Kind darf deshalb keine Ablehnung erfahren. Dennoch darf es darauf hingewiesen werden, wenn sich andere Personen dadurch gestört fühlen (vgl. ebenda, S. 76 ff.).

Die Kinder sollen eine angemessene Sprache für ihren Körper und ihre Empfindungen kennenlernen. Körperteile werden nicht verniedlicht oder Verhaltensweisen nicht abgewertet. Die pädagogischen Kräfte ermutigen die Kinder „Stopp“ zu sagen, wenn ihre Grenzen überschritten werden und helfen ihnen so handlungsfähig zu sein (vgl. ebenda, S. 80).

Körpererkundungsspiele können den Kindern helfen, einen positiven Selbstwert zu entwickeln, fördern die Selbstbestimmung der Kinder und unterstützen sie dabei, eigene Grenzen zu erleben und zu formulieren (vgl. ebenda, S. 99).
Hierbei sind klare Regeln unerlässlich, die wir wie folgt formuliert haben:

- Die Kinder entscheiden selbst, wann und mit wem sie ihren Körper erkunden möchten.
- Beide Kinder müssen einverstanden sein und dürfen die Situation sofort verlassen, wenn sie es möchten.
- Es wird nichts in Körperöffnungen eingeführt.
- Mögliche Machtgefälle zwischen den Kindern werden beachtet.

Kommt es bei Erkundungsspielen zu Grenzüberschreitungen, wird das betroffene Kind unterstützt und empathisch begleitet. Außerdem wird der Sachverhalt, nach Rücksprache mit dem jeweiligen Kind, mit den anderen Kindern besprochen.
Die Sorgeberechtigen werden ebenfalls informiert, damit diese Thematik zuhause aufgegriffen werden kann.

Treten solche Vorkommisse gehäuft auf, kann ein Informationsabend für die Personensorgeberechtigten angeboten werden.

8. Interventionsplan

Die Fachstelle für sexualisierte Gewalt der Ev. Landeskirche Hannover spricht die folgenden Handlungs- und Verhaltensempfehlungen für ihre Mitarbeitenden aus, falls diese einer akuten Gefährdungssituation begegnen:

E.R.N.S.T machen!

E rkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt oder bei Mitteilung durch ein Opfer ernst nehmen
R uhe bewahren
N achfragen (vorsichtige Vergewisserung des Geschilderten, nicht drängen, kein Verhör)
S icherheit herstellen (Interventionsplan anwenden)
T äter stoppen (nicht auf eigene Faust) und Opfer schützen

Vermuten Mitarbeitende, dass ein Kind ein Opfer (sexualisierter) Gewalt geworden ist, gelten die folgenden Handlungsempfehlungen:

1. Ruhe bewahren
2. Nichts auf eigene Faust unternehmen
3. Keine direkte Konfrontation des / der Täters / Täterin mit der Vermutung
4. Keine eigenen Befragungen durchführen
5. Zunächst keine Konfrontation der Personensorgeberechtigten des vermeintlichen Opfers mit dem Sachverhalt
6. Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen
7. Sich selbst Hilfe holen
8. Anwendung des Interventionsplans [7]: Vorgehen bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution

---

Erhalten Mitarbeitende eine Mitteilung eines Opfers von Gewalt, wird folgendes Verhalten angeraten:

[7] Der „Vorgehen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der KiTa“ ist im Anhang beigefügt.

Im Moment der Mitteilung

1. Nicht drängen, keinen Druck ausüben
2. Ruhe bewahren, keine überstürzten Aktionen
3. Keine unhaltbaren Versprechungen abgeben
4. Zuhören und Glauben schenken
5. Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird
6. Erklären, dass man sich selbst Hilfe holt und dass man das Geheimnis nicht für sich behalten kann. Sagen: „Du bist nicht schuld. Wir suchen einen gemeinsamen Weg, damit der Missbrauch aufhört. Du bist nicht allein. Ich hole Hilfe. Nichts geschieht ohne dein Wissen.“

Nach der Mitteilung über den Fall von Gewalt durch ein Opfer wird zu folgendem Verhalten geraten:

Nach der Mitteilung

1. Keine Information an den/die potenzielle/n Täter*in
2. Anwendung des Interventionsplans [8]: Vorgehen bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution

---

Der Träger unserer Einrichtung hat einen Krisenplan[9] entwickelt, der das Vorgehen im Falle eines ‚außergewöhnlichen Ereignisses‘ regelt.
Aufgaben und entsprechende Zuständigkeiten sowie zu bearbeitende Fragestellungen sind hier hinterlegt.

Sollte ein*e Mitarbeitende*r (sexualisierte) Gewalt an Kindern, Kolleg*innen oder anderen Personen begehen, mit denen diese Person in beruflichem Kontakt steht, greift der „Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeitenden“[10]. Ebenfalls sind hier Abläufe und Zuständigkeiten geregelt.

Erfährt ein Kind außerhalb der Kindertageseinrichtung Gewalt oder ist dessen Wohl gefährdet, greift der „Interventionsplan: Vorgehen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der KiTa“[11].

[8] Der „Interventionsplan: Vorgehen bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Mitarbeitende in der Institution“ ist im Anhang beigefügt.
[9] Der „Krisenplan für Kindertagesstätten in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreises Soltau“ ist im Anhang beigefügt.
[10] Der „Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeitenden“ ist im Anhang beigefügt.
[11] Der „Interventionsplan: Vorgehen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der KiTa“ ist im Anhang beigefügt.

9. Kooperation / Unterstützendes Netzwerk

Für einen wirksamen und präventiven Kinderschutz sowie ein schnelles und professionelles Vorgehen im Gefährdungsfall kooperieren wir mit unterschiedlichen Institutionen.
Deren Kontaktdaten sind hier nun aufgeführt:

Jugendamt
Jugendamt Celle - Allgemeiner Sozialdienst (ASD) - Hilfen zur Erziehung/Kinderschutz
Jaqueline Wahner
Adresse: Trift 26, 29221 Celle
Telefon: 05141 – 9164361
E-Mail: jaqueline.wahner@lkcelle.de

Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) - Beratung in Kinderschutzfragen
Beratungsstelle des Landkreises Celle für Eltern, Kinder und Jugendliche – Außenstelle Hermannsburg
Heike Welzer
Adresse: Lutterweg 11, 29320 Hermannsburg
Telefon: 05141 – 9164412
E-Mail: be@lkcelle.de

Evangelische Ehe- und Lebensberatungsstelle Hermannsburg
Ina Reichinger
Adresse: Lutterweg 11, 29320 Hermannsburg
Telefon: 05052 – 3447
E-Mail: beratungsstelle.hermannsburg@evlka.de

Polizei - Kontaktdaten
Im Norden des Landkreises Celle ist das Polizeikommissariat Bergen mit seinen Polizeistationen Hermannsburg, Faßberg und Unterlüß angesiedelt. Diese sind wie folgt zu erreichen:
Polizeikommissariat Bergen
Adresse: An der Bahn 1, 29303 Bergen
Telefon: 05051/47166-0

Polizeistation Hermannsburg
Adresse: Billingstraße 32, 29320 Hermannsburg
Telefon: 05052/91331-0
geöffnet: Montag 12-15 Uhr
Mittwoch 9-12 Uhr

Polizeistation Faßberg
Adresse: Immenweg 1, 29328 Faßberg
Telefon: 05055/98706-0
geöffnet: Freitag 9-12 Uhr

Brennnessel e.V. – Fachgruppe gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Adresse: Blumlage 64, 29221 Celle
Postfach 3552, 29235 Celle
Telefon: 05141/740560
0176/3881695
E-Mail: beratung@brennnessel.org
info@brennnessel.org
Website: www.brennnessel.org

Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Mareike Dee (Prävention und Aufarbeitung)
Telefon: 0511/1241-726
E-Mail: mareike.dee@evlka.de

Pastor Ulrich Krause-Röhrs (Prävention)
Telefon: 0173/2502231
E-Mail: ulrich.krause-roehrs@evlka.de

Pastorin Karoline Läger-Reinbold (Leitung):
Telefon: 0511/1241-650
E-Mail: Karoline.Laeger-Reinbold@evlka.de

Pastorin Christiane Plöhn (Leitung i.V.)
Telefon: 0511/1241-650
E-Mail: Christiane.Ploehn@evlka.de

Anuschka Lütje
E-Mail: Anuschka-Luetje@evlka.de

Sigrid Haynitzsch (Begleitung Betroffener, Intervention)
Telefon: 0511-1241-299
E-Mail: Sigrid.Haynitzsch@evlka.de

Julia Nortrup (Aufarbeitung)
Telefon: 0511/1241-223
E-Mail: Julia.Nortrup@evlka.de

www.praevention.landeskirche-hannovers.de

Hilfe für Betroffene:

1. Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Ev.-luth. Kirchenkirche Hannovers
   Sigrid Haynitzsch (Begleitung Betroffener, Intervention)
   Telefon: 0511-1241-299
   E-Mail: Sigrid.Haynitzsch@evlka.de
   Homepage: https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/Fuer-Betroffene

2. Unabhängige Ansprechstelle (Kostenlos und anonym):
   Zentrale Anlaufstelle HELP – Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie[12]
   Telefon: 0800-5040112

10. Aufarbeitung

In unserer Einrichtung findet bei entsprechenden Ereignissen eine systematische Fallanalyse statt, um aus den Fallverläufen für die zukünftige Praxis zu lernen. Dies trägt somit wesentlich zur Professionalisierung bei.
Wenn es zu einem Fall (sexualisierter) Gewalt kommt oder ein Verdacht darauf geäußert wird, muss das Erlebte mit den Beteiligten aufgearbeitet werden. Hierbei ist eine offene Gesprächskultur von großer Bedeutung. Auf eine entwicklungsangemessene Kommunikation mit den Kindern achten wir dabei.
Ein Verfahren des Trägers zur Rehabilitation für zu Unrecht beschuldigter Mitarbeitender ist implementiert.
Ziel ist die vollständige Rehabilitation und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der/des Mitarbeitenden.

Es ist wichtig, dass die Aufarbeitung nachhaltig ist, was neben der tatsächlichen Wirksamkeit auch meint, dass Fehler, die während des Prozesses gemacht wurden, analysiert werden. So können Verhaltensweisen und Verfahrensabläufe verbessert und Betroffenen schneller die passenden Hilfen angeboten werden. Zudem kann potenziellen Tätern ein Übergriff so erschwert werden.

Das Schutzkonzept unserer Einrichtung wird kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben. Hierbei arbeitet das Team der Kindertagesstätte eng mit dem Träger, der Elternschaft und externen Kooperationspartnern zusammen. Außerdem werden die Kinder partizipativ und ihren Möglichkeiten entsprechend in diesen Entwicklungsprozess eingebunden.

Die Evangelische Landeskirche Hannovers (Fachstelle für sexualisierte Gewalt) unterstützt sowohl die betroffene(n) Person(en), als auch die Einrichtung und den

[12] Ein Flyer der Anlaufstelle HELP ist im Anhang beigefügt.

Träger bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt (sowohl in Fällen innerhalb der Institution als auch außerhalb).
In Kooperation mit anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen wird sexualisierte Gewalt in Institutionen aufgearbeitet, sowie deren Ursachen, Geschichten und Folgen analysiert. Sie ermutigen Betroffene dazu, über ihre Erfahrungen zu sprechen, um so potenzielle Risiken besser aufspüren zu können (vgl. www.praevention.landeskirche-hannovers.de).

11. Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept liegt im Leitungsbüro der Kindertagesstätte aus und kann jederzeit auf Anfrage eingesehen werden. Ebenso liegt es bei jeder Gruppe zur Einsicht bereit. Ferner ist das Konzept auf unserer Homepage hinterlegt, damit es allzeit abrufbar ist. Hier können alle Interessierten darauf zugreifen. Das wirkt auf potenzielle Täter*innen abschreckend, da erkennbar ist, dass sich diese KiTa bewusst mit dem Schutz der Kinder auseinandersetzt und ein Übergriff dadurch erschwert ist.
Die Personensorgeberechtigten sind über das Schutzkonzept und fortlaufende Änderungen informiert.
Im Rahmen von Gesprächen mit den Personensorgeberechtigten, Informationsabenden, Elternratssitzungen und Sitzungen des KiTa-Beirates wird das Thema Schutzkonzept immer wieder angesprochen, damit auch in der Elternschaft ein Bewusstsein für den Kinderschutz unterstützt wird.

Bei einem entsprechenden Ereignis oder im Verdachtsfall innerhalb unserer Einrichtung wird der Krisenplan des Kirchenkreises Soltau bzw. der Krisenplan der Landeskirche Hannovers angewandt. Die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über den eingerichteten Krisenstab und obliegt dem Öffentlichkeitsbeauftragten sowie dem Superintendenten.
Die Mitarbeitenden sind mit dem Krisenplan vertraut und tätigen in diesem Fall keine Äußerungen gegenüber externen Personen, die den entsprechenden Fall betreffen.

Anhang

Inhaltsverzeichnis Anhang

1. Literaturverzeichnis
2. Rechtsverzeichnis
3. F 12.1 – 3 Verhaltenskodex
4. 12.1 – 7 Selbstverpflichtungserklärung
5. 12.1 – 5 Rundverfügung G8/ 2021 Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe, und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt
6. 12.1 – 5 Risiko- und Ressourcenanalyse (mit Maßnahmen)
7. F 6.6 – 1; 4 – 5 Einarbeitungskonzept für päd. Mitarbeitende
8. F 6.6 – 2; 2 – 3 Einarbeitungskonzept für KiTa-Leitungen
9. 13.2 – 1 Beschwerdesystem
10. F 12.1 – 5 Dokumentation bei Verdacht auf Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende in der KiTa
11. 12.1 -9 Vorgehen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der KiTa
12. 12.1 – 10 Interventionsplan Vorgehen bei vermuteten Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Mitarbeitende in der Institution
13. 12.5 – 2 Krisenplan für Kindertagesstätten in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau
14. 12.1 – 6 Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeitenden
15. 12.1 – 4 Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII
16. Celler Ampelmodell
17. F 6.10 - 2 Beantragung erweitertes Führungszeugnis Praktikant_innen Ehrenamt
18. F 6.10 - 3 Nachweis Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz
19. Flyer der Anlaufstelle HELP

1. Literaturverzeichnis

Hierholzer, Stefan (2017): Kindliche Sexualität als Thema in der Frühpädagogik. Verfügbar unter: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Hierholzer_2017_KindlicheSexualitaet.pdf. Abruf: 30.05.2023.

Künne, Dr. Michael (2002): Mediale Gewalt wirkt immer – aber wie! In: Loccumer Pelikan. Religionspädagogisches Magazin für Schule und Gemeinde. Ausgabe 02/2002. S. 83 – 85.

Kröger, Michael (2021): Sexualerziehung in der Kita. 2. Auflage. München.

Maywald, Jörg (2021): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau.

Maywald, Jörg (2022): Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. 2. Auflage. München.

Maywald, Jörg (2022): Sexualpädagogik in der Kita. 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Freiburg im Breisgau.

Niederleitner, Bettina (2015): Gewalt unter Gleichaltrigen. Kämpfe im Kindergarten. Freiburg. Unter: https://www.herder.de/kizz/kinderbetreuung/probleme-kindergarten/gewalt-unter-gleichaltrigen-im-kindergarten-kneifen-kratzen-kaempfen/. Abruf: 01.06.2023.

https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf, Abruf: 10.05.2023.

https://praevention.landeskirche-hannovers.de/aufarbeitung, Abruf: 30.05.2023.

2. Rechtsverzeichnis

(https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention, https://www.gesetze-im-internet.de/, Abruf: 05.06.2023)

Grundgesetz

Art 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3: Wohl des Kindes
(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre
(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder
a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Strafgesetzbuch

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden,

einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.
(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um
1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.
(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und
a) mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder
b) das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,
3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
4. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des § 176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.
(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
(4) In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wäre.

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 bis 176c) mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
(1) Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und der dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer
1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,
um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) Wer einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abruft, besitzt, einer anderen Person zugänglich macht oder einer anderen Person den Besitz daran verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(4) Absatz 3 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:
1. staatlichen Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.
(5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn
1. kein kinderpornographischer Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt oder der unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, verbreitet oder einer anderen Person der Besitz daran verschafft wird, und
2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

<u>Bundeskinderschutzgesetz</u>
§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
(1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls

eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

8. Sozialgesetzbuch

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet

das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.
Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er
1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.
(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 62 Datenerhebung
(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.
(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

<u>Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)</u>
§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis
(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Leitfaden

Verhaltenskodex der Kindertagesstätten im Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau

Gemäß unserem Leitbild sind unsere Kindertagesstätten Orte, in denen Kinder respekt- und vertrauensvoll in ihrer Entwicklung begleitet werden. Wir bieten einen Rahmen, in welchem Kinder sicher und selbstbestimmt lernen und handeln. Nähe und Vertrauen sind innerhalb der pädagogischen Beziehung zwischen Fachkraft und Kind unverzichtbar. Damit diese Basis nicht für Grenzüberschreitungen genutzt werden kann, sind nachstehende Regeln für risikoreiche Situationen für alle Mitarbeitenden verbindlich. Sie sind als ein wesentlicher Pfeiler der Gewaltprävention zu verstehen.
Der Verhaltenskodex wurde unter Beteiligung der Mitarbeitenden entwickelt. Er stellt den achtsamen sowie grenzwahrenden Umgang mit Kindern und im Team untereinander sicher und regelt die Verfahrenswege bei Verdacht auf Grenzverletzungen. Der Verhaltenskodex wird regelmäßig überprüft und von der MAV genehmigt.

1. **Kommunikation mit dem Kind**
   a. Wir begrüßen und verabschieden jedes Kind persönlich mit einem freundlichen Gruß.
   b. Wir küssen die Kinder nicht und lassen uns nicht küssen.
   c. Wir sprechen das Kind mit seinem (gewünschten) Namen an. Wir unterlassen Kose- und „Witznamen“.
   d. Unsere Mimik und Gestik sowie unser Umgangston sind stets zugewandt und wertschätzend.
   e. Wir verzichten auf Sarkasmus und setzen Ironie nur entwicklungsgerecht und wertschätzend ein.
   f. Über Kinder sprechen wir nur, wenn wir uns in einem anderen Raum befinden.
   g. Wir sprechen Personen, die demütigende Aussagen oder Bloßstellungen gegenüber dem Kind äußern, gezielt an.
   h. In Tür- und Angelgesprächen achten wir darauf, das Kind in das Gespräch mit einzubeziehen oder einen Termin mit den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.
   i. Wenn ein Kind signalisiert, dass es keinen Körperkontakt möchte, fragen wir nach (z.B. „Darf ich dich trösten?“).
   j. Möchte ein Kind von einer/m Mitarbeitenden nicht gewickelt werden, kommen wir diesem Wunsch nach. Dies gilt auch für Kinder, die (ggf.) zum Toilettengang begleitet werden.
   k. Wir achten die individuellen Schamgrenzen der Kinder, z.B. beim An- und Ausziehen. Die Tätigkeiten begleiten wir sprachlich.

2. **Mahlzeiten**
   a. Wir ermuntern bzw. erinnern die Kinder daran, die Mahlzeiten einzunehmen. Sie entscheiden selbstständig darüber, was und wie viel sie essen.
   b. Wir laden die Kinder ein, gemeinsam zu beten.

3. **Partizipation**
   a. Wir sind uns des Machtgefälles zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Wir nutzen es nicht aus.
   b. Wir garantieren Partizipationsstrukturen und ein Beschwerdeverfahren, durch die jedes Kind Kritik, Wünsche und Interessen äußern kann.
   c. Wir bearbeiten negative Kritik von Kindern, die an uns oder andere Personen gerichtet ist.
   d. Wir sichern den Kindern zu, dass sie bei allen Spielen jederzeit aussteigen dürfen.

4. **Sexualpädagogik**
   a. Wir beachten die soziokulturelle Vielfalt.
   b. Wir begleiten die Kinder in ihrer Entwicklung geschlechtersensibel und ihrem Entwicklungsstand entsprechend.
   c. Fragen zur Sexualität beantworten wir nach Bedarf in angemessener Sprache und greifen die Themen situationsorientiert in Angeboten auf.
   d. Wir erkennen, wenn sich ein Kind in Erkundungsspielen unwohl fühlt, und unterstützen es, seine Grenzen zu benennen. Ggf. schreiten wir ein.
   e. Wir achten darauf, dass nichts in Körperöffnungen gesteckt wird, wenn sich die Kinder im Spiel untereinander körperlich entdecken.
   f. Wir stellen sicher, dass die Kinder in Plansch- und Schwimmsituationen mindestens die Unterhose anlassen.

5. **Konflikte unter Kindern**
   a. Wir haben mit den Kindern Regeln für das Zusammenleben in der KiTa erarbeitet und achten gemeinsam auf ihre Einhaltung. Die Regeln werden regelmäßig mit den Kindern besprochen und ggf. angepasst.
   b. Wir begleiten Kinder in Konflikten untereinander und befähigen sie zu eigenen Konfliktlösungsstrategien.
   c. Wir schützen Kinder vor verbalen und körperlichen Übergriffen untereinander, ermutigen sie „Stopp“ zu sagen und schreiten ggf. ein.
   d. Wir kritisieren das Verhalten eines Kindes, nicht das Kind selbst. Wir verzichten auf Abwertung und Ausgrenzung.

6. **Geheimnisse**
   a. Wir sprechen mit den Kindern über Geheimnisse. Es gibt Geheimnisse, die sie bewahren können **(gute Geheimnisse)** und Geheimnisse, bei denen es wichtig ist, sie einer Vertrauensperson anzuvertrauen **(schlechte Geheimnisse)**.

7. **Geschenke**
   a. Von Kindern Mitgebrachtes kommt (möglichst) allen Kindern zugute. (Geeignete Alternativen sind vorrätig.)
   b. Geschenke von hohem materiellem Wert oder Geldgeschenke werden dankend abgelehnt.
   c. Wir gehen mit den kreativen Geschenken jedes Kindes wertschätzend um.

8. **Medien**
   a. Wir fotografieren und filmen die Kinder nur, wenn sie es möchten.
   b. Wir fotografieren oder filmen die Kinder nicht in intimen Situationen.

9. **Außengelände**
   a. Wir teilen uns auf dem Außengelände so auf, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.

10. **Team**
    a. Wir tragen angemessene Kleidung.
    b. Wir tragen Kleidung ohne politische Botschaften sowie gewaltverherrlichende Symbole und Sprüche.
    c. Wir arbeiten mit der Leitung und allen Mitarbeitenden vertrauens-, respekt- sowie verantwortungsvoll zusammen und bieten uns gegenseitig Unterstützung an.
    d. Wir äußern uns untereinander respektvoll.
    e. Wir reden nicht über-, sondern miteinander.
    f. Wir leben eine konstruktive Feedback-Kultur.
    g. Wir unterlassen sexistische Sprüche und Witze.
    h. Wenn Verhaltensweisen auftreten, die nicht mit diesem Verhaltenskodex vereinbar sind, sprechen wir unsere Kolleg*innen offen an. Dazu können wir uns bei Bedarf Unterstützung von der KiTa-Leitung holen.

11. **Umgang mit Grenzverletzungen**
    a. Wir dürfen eigene unterlaufene Grenzverletzungen offen äußern. Sie werden anschließend respektvoll besprochen und reflektiert.
    b. Unterläuft einer/m Mitarbeitenden eine Grenzverletzung, sprechen wir diese/n auf sein/ ihr Fehlverhalten an.
    c. Bei wiederholtem oder schwerwiegendem grenzverletzendem Verhalten beziehen wir die Leitung und die Pädagogische Leitung mit ein.
    d. Im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung wenden wir den Krisenplan und den Verfahrensablauf des Landkreises (Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII) an.

12. Umgang mit eigenen Grenzen

a. Wir setzen deutlich Grenzen bei unangenehmen und unangemessenen Berührungen durch die Kinder und durch andere Erwachsene.
b. Wir achten auf unsere physische und psychische Gesundheit. Wir holen uns in Belastungssituationen rechtzeitig Unterstützung von Kolleg*innen, bzw. bieten diese auch aktiv an.
c. Wir nehmen Hilfe an, um unsere Arbeitsfähigkeit zu erhalten.

13. Aufenthalt externer Personen in der KiTa

a. Wir stellen sicher, dass externe Personen vor Betreten der KiTa die Klingel betätigen und auf Einlass warten.
b. Wir stellen sicher, dass externe Personen zu den Sanitärräumen nur Zugang haben, wenn sich dort kein Kind aufhält.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit kein gerichtliches noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meiner/ meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.
Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und ggf. strafrechtliche Folgen hat.

Straftaten nach § 72 a SGB VIII im StGB

Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
Sexueller Missbrauch von Kindern
Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
Ausbeutung von Prostituierten
Zuhälterei
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
Exhibitionistische Handlungen
Erregung öffentlichen Ärgernisses
Verbreitung pornografischer Inhalte
Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte
Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte
Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
Ausübung der verbotenen Prostitution
Jugendgefährdende Prostitution
Sexuelle Belästigung

Straftaten aus Gruppen
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild[1]
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
Misshandlung von Schutzbefohlenen
Menschenhandel
Zwangsprostitution
Zwangsarbeit
Ausbeutung der Arbeitskraft
Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
Menschenraub
Entziehung Minderjähriger
Kinderhandel

Zudem habe ich die Inhalte des Verhaltenskodexes der Kindertagesstätten im Kirchenkreis Soltau verstanden und verpflichte mich zur Einhaltung desselben.

…… ……
Vor-/Nachname Ort, Datum/Unterschrift

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 8/2021
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Rainer Mainusch
Durchwahl 0511 1241-284
E-Mail rainer.mainusch@evlka.de

Datum 12. August 2021
Aktenzeichen 670-0 / 71 R 252

Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

- Die landeskirchlichen Grundsätze fassen die bisherigen Konzepte zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt zusammen und entwickeln sie fort.
- Bis spätestens Ende 2024 sind in allen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in Leitungsaufgaben und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung durchzuführen.
- Zur Unterstützung steht die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die biblische Grundlage, dass alle Menschen als Ebenbild Gottes geschaffen sind, verpflichtet uns als Christ*innen, die Freiheit und die Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer Menschen zu schützen. Darum gehört es zum Auftrag unserer Kirche, dafür zu sorgen, dass alle Menschen, die am kirchlichen Leben teilnehmen, vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Ganz besonders gilt das für Kinder und Jugendliche und für Personen, die von Mitarbeitenden unserer Kirche in Seelsorge und Beratung begleitet werden.

Seit 2010 hat die Landeskirche Schritt für Schritt ein System zur Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt aufgebaut. Gleichzeitig ist in dieser Zeit deutlich geworden, dass auch unsere Landeskirche nicht frei von sexualisierter Gewalt ist, dass sie in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende geduldet hat und dass sie damit vor der Aufgabe versagt hat, Menschen im Raum der Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Landesbischof Meister hat dieses Versagen während der Frühjahrstagung der Landessynode im Juni dieses Jahres benannt und die Be

.../2

troffenen um Entschuldigung für die Verletzungen und die damit verbundenen Folgen gebeten, die wir ihnen als Institution Kirche zugefügt haben. Gemeinsam mit allen anderen evangelischen Landeskirchen haben wir eine unabhängige wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben. Sie soll bis 2023 die Ursachen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche untersuchen und die Grundlage für eine Aufarbeitung bilden, die das erlittene Leid der Betroffenen anerkennt und dazu beiträgt, dass sich solches Leid nicht wiederholt.

Um einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt zu unterstützen, haben wir die bisherigen Konzepte zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in den anhängenden Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt zusammengefasst und fortentwickelt. Zusammen mit den gesetzlichen Verhaltenspflichten für alle Mitarbeitenden unserer Kirche, die zurzeit in der Landessynode beraten werden und die im November dieses Jahres beschlossen werden sollen, bilden diese Grundsätze künftig die verbindliche Grundlage für die Arbeit in allen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und den sonstigen kirchlichen Körperschaften und ihren Einrichtungen. Sie finden die Grundsätze auch im Internet unter folgender Adresse: https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/. Unter der Nummer 47-2 sind sie außerdem Teil der landeskirchlichen Rechtssammlung.

Die Landessynode hat während ihrer letzten Tagung betont, dass die Umsetzung der landeskirchlichen Grundsätze eine wichtige Leitungsaufgabe der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen darstellt. Das entsprechende Aktenstück Nr. 47 fügen wir daher ebenfalls zu Ihrer Kenntnis bei.
Besondere Bedeutung bei der Umsetzung der Grundsätze wird künftig die Präventionsarbeit besitzen. Den Kern der Präventionsarbeit werden zum einen spezifische Schutzkonzepte bilden, die in allen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen zu erstellen sind. Zum anderen gehören zur Präventionsarbeit vor allem verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, die Leitungsaufgaben wahrnehmen oder die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung tätig sind.

Die Entwicklung der Schutzkonzepte und die Fortbildungsveranstaltungen sollen bis spätestens Ende 2024 abgeschlossen sein. Zur Unterstützung steht Ihnen das Team der landeskirchlichen Fachstelle Sexualisierte Gewalt zur Verfügung, das wir durch die Stelle einer Fachkraft für Prävention und Aufarbeitung verstärkt haben. Sie finden die Fachstelle im Internet ebenfalls unter folgender Adresse: https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/.

.../3

Unsere Kirche soll ein sicherer Raum sein, in dem alle Menschen, die sich an uns wenden oder für die wir verantwortlich sind, vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Jede und jeder von uns kann dazu einen Beitrag leisten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Springer)

Verteiler:
Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

In der Fassung vom 26. Januar 2021
Kirchl. Amtsbl. 2021, S. 40
Nr. 47-2 der landeskirchlichen Rechtssammlung

Als Christinnen und Christen lassen wir uns davon leiten, dass alle Menschen als Ebenbilder Gottes geschaffen sind. Diese christliche Einsicht, auf die wir uns auch in Artikel 2 unserer Kirchenverfassung berufen, verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen. Diese Verpflichtung

- prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen,
- mahnt uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu beteiligen,
- ist Ausgangspunkt der nachfolgenden Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfen und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, mit anderen Kirchen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze gelten verpflichtend für die Landeskirche und ihre Einrichtungen sowie für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sonstigen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen.

II. Prävention

Prävention zielt zum einen auf eine umfassende Sensibilisierung aller Mitarbeitenden. Zum anderen umfasst sie die Entwicklung von Strukturen und Handlungsanleitungen, die sexualisierte Gewalt verhindern sollen.

1. Alle kirchlichen Körperschaften im Geltungsbereich dieser Grundsätze sind verpflichtet, ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen; das schließt die als Grundlage erforderliche Risiko- und Ressourcenanalyse ein. Die Landeskirche berät die kirchlichen Körperschaften unter Einbeziehung externen Sachverstandes bei der Erstellung von Schutzkonzepten und stellt dafür Muster und Anleitungen zur Verfügung.

2. Für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sind oder die Leitungsaufgaben wahrnehmen, sind Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, in denen mindestens folgende Kenntnisse und Befähigungen vermittelt werden:
   - Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und zu sexualpädagogischen Fragen,
   - Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
   - die Kenntnis dieser Grundsätze und der darin geregelten Rechte und Pflichten,
   - bei Leitungspersonen zusätzlich die Befähigung zur Erstellung einer Risiko- und Ressourcenanalyse als Grundlage für die Entwicklung eines Schutzkonzepts.

   Für die Fortbildung sollen möglichst vorhandene Fortbildungsformate genutzt werden. Die Teilnahme an der Fortbildung ist verpflichtend.

3. In den von der Landeskirche verantworteten Ausbildungsgängen für kirchliche Berufe sind Einheiten zum Thema sexualisierte Gewalt vorzusehen, in denen mindestens folgende Kenntnisse vermittelt werden:
   - Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und zu sexualpädagogischen Fragen,
   - Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
   - die Kenntnis dieser Grundsätze und der darin geregelten Rechte und Pflichten.

4. Beruflich Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen und dieses Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. Dasselbe gilt für den Einsatz ehrenamtlich Mitarbeitender, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen dies notwendig machen. Das Nähere wird durch Rundverfügungen des Landeskirchenamtes geregelt.

5. Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage erneut die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Weitergehende Regelungen, die auf staatlichen Vorgaben oder auf Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe beruhen, bleiben unberührt.

6. Die kirchlichen Körperschaften sollen für beruflich und/oder ehrenamtlich Mitarbeitende einrichtungs- oder arbeitsfeldspezifische Verhaltenskodices, Selbstverpflichtungserklärungen oder Teamverträge entwickeln, in denen die Grundsätze des Schutzes vor sexualisierter Gewalt zusammengefasst sind. Das gilt insbesondere für Arbeitsbereiche und Personenkreise, für die kein Erweitertes Führungszeugnis verlangt wird. Die Landeskirche stellt dafür Muster zur Verfügung.

III. Intervention

1. Null Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufarbeitung sind die Leitprinzipien des landeskirchlichen Vorgehens in Fällen sexualisierter Gewalt. Das bedeutet insbesondere:
   - Anschuldigungen und Verdachtsmomenten ist unverzüglich und konsequent nachzugehen.
   - Dasselbe gilt für Hinweise auf täterschützende Strukturen.
   - Soweit weitere Übergriffe drohen, hat deren Verhinderung oberste Priorität.
   - Den Betroffenen, bei Bedarf auch den Verdächtigen wird Hilfe und seelsorglicher Beistand angeboten.
   - Die Landeskirche arbeitet eng mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zusammen und unterrichtet diese frühzeitig.

2. Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt vorliegen. Sie können sich darüber hinaus an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt wenden. Anfragen an die Fachstelle sind vertraulich zu behandeln und können nur auf Wunsch weitergegeben werden.

3. Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, Informationen über zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

4. Das Nähere wird durch den landeskirchlichen Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und anderer schwerwiegender Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende geregelt. Bis zum Erlass einer entsprechenden Rundverfügung des Landeskirchenamtes gelten der landeskirchliche Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Fassung vom 12. Juli 2017 und die Ergänzenden Handlungsgrundsätze des Landeskirchenamtes vom 16. März 2010 fort.

IV. Hilfe

1. Wer sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer der Landeskirche zugeordneten Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. erleidet oder in der Vergangenheit erlitten hat, kann sich an die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt oder an die Hotline der unabhängigen Zentralen Anlaufstelle.help wenden.

2. Die Landeskirche bietet Betroffenen sexualisierter Gewalt Beratung und Seelsorge in kirchlichen Einrichtungen an. Auf Wunsch wird eine Beratung in einer nichtkirchlichen Einrichtung vermittelt.

3. Die Landeskirche bietet Betroffenen sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine finanzielle Unterstützung an, die noch andauernde Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt mildern soll. Im Rahmen dieser Unterstützung kommt insbesondere die Erstattung folgender Kosten in Betracht, wenn eine Finanzierung durch eine andere Stelle, insbesondere durch eine gesetzliche oder private Krankenversicherung oder eine andere Versicherung nicht möglich ist:
   - Kosten einer unabhängigen rechtlichen Beratung,
   - Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber den Verantwortlichen,
   - Erstattung der Kosten einer Mediation,
   - Erstattung der Kosten einer Therapie, wenn eine anerkannte Therapeutin/ein anerkannter Therapeut die Notwendigkeit einer Therapie bestätigt,
   - Kosten der Beratung in einer kirchlichen Beratungsstelle oder einer anderen Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
   - Kosten der Fahrten zu einer Beratungsstelle oder zu Therapiestunden.

   Leistungen, die die Landeskirche auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, sind auf die finanzielle Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt anzurechnen.

4. Unabhängig von der finanziellen Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt bietet die Landeskirche Personen, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer der Landeskirche zugeordneten Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. erlitten haben, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids an. Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt.

5. Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind an die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zu richten. Über die Gewährung der Leistung und deren Höhe entscheidet die Unabhängige

Kommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt. Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, Entscheidungen der Unabhängigen Kommission umzusetzen, der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Leistung in Anerkennung erlittenen Leids auszuzahlen.

V. Aufarbeitung

1. Die Landeskirche unterstützt Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Körperschaften und Einrichtungen, in denen sich ein Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat, bei der individuellen Aufarbeitung des Falls, wenn das Ausmaß des Unrechts dazu Anlass gibt. Sie zieht dabei nichtkirchliche Stellen hinzu und beteiligt die Betroffenen in der jeweils geeigneten und mit ihnen abgestimmten Weise. Sie übernimmt die notwendigen Kosten von Aufarbeitungsprozessen.

2. Die Landeskirche beteiligt sich gemeinsam mit den anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen an der institutionellen Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie, um die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche zu analysieren und daraus Erkenntnisse für eine Fortentwicklung ihrer Arbeit zu gewinnen. Gleichzeitig will die Landeskirche dadurch Betroffene ermutigen, bisher nicht offengelegte Fälle offenzulegen.

VI. Fachstelle Sexualisierte Gewalt

1. Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt steht als Clearingstelle den Betroffenen, deren Angehörigen und Zeugen sexualisierter Gewalt zur Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Verfügung. Die Arbeit der Fachstelle wird durch ein multiprofessionelles Team gestaltet.

2. Die Fachstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Sie führt Beratungsgespräche mit Betroffenen sexualisierter Gewalt.
   - Sie vermittelt bei Bedarf eine weitergehende beraterische, seelsorgliche, juristische oder therapeutische Begleitung durch eine andere geeignete Stelle innerhalb oder außerhalb der Kirche.
   - Sie ermutigt Betroffene sexualisierter Gewalt zur Anzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, beim Landeskirchenamt, beim Diakonischen Werk oder bei den Beschwerdestellen für Fälle sexueller Belästigung.
   - Sie vermittelt finanzielle Unterstützungen, die noch andauernde Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt mildern sollen (siehe oben unter IV. 3).
   - Sie berät Personen, die eine Leistung in Anerkennung erlittenen Leids (siehe oben IV. 4) beantragen, bei der Verfolgung ihrer Anliegen. Sie begleitet die betroffenen Personen bei Bedarf bei Anhörungen durch die Unabhängige Kommission zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt (siehe VII.).

- Sie vermittelt Angebote zur Beratung und Begleitung von Täterinnen und Tätern oder potenziellen Täterinnen und Tätern sexualisierter Gewalt.

3. Die Fachstelle nimmt für die beruflich Mitarbeitenden aller kirchlichen Körperschaften im Bereich der Landeskirche die Aufgaben einer Beschwerdestelle nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wahr.
4. Die Fachstelle ist eine Stabsstelle des Landeskirchenamtes, die der Präsidentin oder dem Präsidenten zugeordnet ist.
5. Die Fachstelle ist an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden. Im Übrigen ist sie in der Ausführung ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen des Landeskirchenamtes oder einer anderen kirchlichen Stelle gebunden.
6. Die Mitarbeitenden der Fachstelle sind verpflichtet, nach Maßgabe der für sie geltenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne das Einverständnis der betroffenen Personen sind sie nicht berechtigt, Informationen über die von der Fachstelle behandelten Fälle an kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weiterzugeben.
7. Die Arbeit der Fachstelle ist Teil des kirchlichen Auftrags zur Hilfe für Menschen in Not. Sie steht damit unter dem Schutz des Grundrechts der Religionsfreiheit und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, wie es in Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichverfassung gewährleistet ist. Die Wahrnehmung dieser kirchlichen Aufgabe erfordert einen geschützten Raum der Vertraulichkeit, in dem Betroffene sich offenbaren können, ohne befürchten zu müssen, dass das von ihnen Offenbarte gegen ihren Willen weitergegeben wird. Diese notwendige Vertraulichkeit der Arbeit stellt ein besonderes kirchliches Interesse dar, das die Erteilung einer Aussagegenehmigung für Mitarbeitende der Fachstelle zur Aussage in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren ausschließt.
8. Die Fachstelle berät das Landeskirchenamt und die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in Fragen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Sie entwickelt Muster und Anleitungen für die Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich der als Grundlage erforderlichen Risiko- und Ressourcenanalyse (siehe oben II. 1).
   - Sie führt Fortbildungsveranstaltungen in den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen durch (siehe oben II. 2).
   - Sie berät die jeweils zuständigen Ausbildungsträger bei der Entwicklung von Ausbildungs-Einheiten zum Thema sexualisierte Gewalt (siehe oben II. 3).
   - Sie entwickelt Muster für Verhaltenskodices, Selbstverpflichtungserklärungen und Teamverträge, in denen die Grundsätze des Schutzes vor sexualisierter Gewalt zusammengefasst sind (siehe oben II. 6).

- Sie arbeitet mit der unabhängigen Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.
- Sie hält in Zusammenarbeit mit anderen landeskirchlichen Einrichtungen und nichtkirchlichen Stellen ein Team von Personen vor, die bei Bedarf eingesetzt werden können, um kirchliche Körperschaften und Einrichtungen, in denen sich ein Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat, bei der individuellen Aufarbeitung des Falls zu unterstützen.
- Sie berät und unterstützt das Landeskirchenamt bei der Fortentwicklung dieser Grundsätze.
- Sie arbeitet für die Landeskirche in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKD mit.

9. Das Landeskirchenamt unterrichtet die Fachstelle über den Stand, den Verlauf und das Ergebnis von Disziplinarverfahren, die eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung von Personen zum Gegenstand haben.

10. Die Fachstelle erfasst die wesentlichen Umstände der ihr bekanntwerdenden Fälle sexualisierter Gewalt und dokumentiert sie in einer anonymen Statistik. Sie führt keine eigenen Ermittlungen durch. Sie berät die von ihr begleiteten Personen über die Bedeutung von Beweismitteln und die Möglichkeiten, diese zu sichern.

11. Die Mitarbeitenden der Fachstelle sollen für ihre Tätigkeit Fortbildung und Supervision in Anspruch nehmen.

VII. Runder Tisch Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

1. Der Runde Tisch Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt dient der Vernetzung aller Stellen in der Landeskirche, die mit Fragen der Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt befasst sind, und dem Austausch mit nichtkirchlichen Stellen.

2. Der Runde Tisch berät das Landeskirchenamt und die Fachstelle Sexualisierte Gewalt bei der Fortentwicklung dieser Grundsätze. Er kann Anregungen zur Fortentwicklung der Grundsätze und der Arbeit im Rahmen der Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt geben.

3. Die Geschäftsführung des Runden Tisches obliegt der Fachstelle Sexualisierte Gewalt.

Z w i s c h e n b e r i c h t
des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit
betr. Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

Dannenberg, 17. Mai 2021

I.
Auftrag

Die 26. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 2. Sitzung am 21. Februar 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3, Ziffer 11) auf Antrag des Synodalen Steinke folgenden Beschluss gefasst:

> *"Die Thematik 'Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt' wird dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend), dem Diakonieausschuss und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen."*

(Beschlusssammlung der I. Tagung Nr. 2.7.)

II.
Beratungsgang

Die drei beauftragten Ausschüsse sind in getrennten Sitzungen in die Beratung zu der o.g. Thematik eingestiegen. Frau Mahler, die Leiterin der Fachstelle Sexualisierte Gewalt hat an der 2. und 3. Sitzung (am 3. Juli 2020 und 31. August 2020) des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit teilgenommen, die Ausschussmitglieder in die Thematik eingeführt und ihnen Material zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss für kirchl. Mitarbeit hat sich in seinen Beratungen vor allem auf den Bereich Prävention und Intervention, also auf die Erstellung und praktische Umsetzung der Schutzkonzepte und die Durchführung der Schulungen konzentriert. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat sich in der am 16. Februar 2016 geschlossenen Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) dazu verpflichtet, Kirchengemeinden darin zu unterstützen den Schutz vor sexualisierter Gewalt vor allem durch Fortbildungen und Schutzkonzepte weiter zu verbessern. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung obliegen den Landeskirchen.

Die landeskirchlichen Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt sind Teil dieser Arbeit und eine verbindliche Grundlage für alle landeskirchlichen Einrichtungen sowie für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sonstigen kirchlichen Körperschaften. Mit diesen Grundsätzen[1] und den gesetzlichen Regelungen im Dienstrecht, im Arbeitsrecht und im Recht der ehrenamtlich Mitarbeitenden, deren Entwürfe in dieser Tagung der Landessynode eingebracht werden, setzt die hannoversche Landeskirche die EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 und die darin beschriebenen Standards für den Bereich der Landeskirche um.

Im Folgenden wird zu dem aktuellen Stand der Dinge in den Bereichen Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung berichtet.

1. Personalsituation

   Hier ist von großen personellen Änderungen zu berichten.

   1.1 Wie im Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (LSA) für die I. Tagung der 26. Landessynode im Februar 2020 aufgeführt (Aktenstück Nr. 3) und im Haushalt für die Jahre 2021 und 2022 verabschiedet, ist anstelle einer zum September 2020 ausgelaufenen 0,5-Stelle zum 1. Januar d.J. die 1,0-Stelle einer Fachkraft für Prävention und Aufarbeitung errichtet worden. Diese Stelle konnte jetzt besetzt werden. Die Stelleninhaberin wird zum 1. Juli 2021 ihre Arbeit aufnehmen.

   1.2 Zurzeit beginnen die Vorarbeiten für die EKD-weite Studie zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der systemischen Ursachen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche, an der sich die Landeskirche gemeinsam mit den anderen Gliedkirchen der EKD beteiligt. Für die Begleitung dieser institutionellen Aufarbeitung und die Begleitung einzelner individueller Aufarbeitungsprozesse innerhalb der

[1] siehe Anlage 1 und auf den Internet-Seiten der Fachstelle: https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/. Die Grundsätze werden demnächst auch im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Eine Rundverfügung mit weiteren Erläuterungen soll erscheinen, wenn die Stelle der Fachkraft für Prävention und Aufarbeitung besetzt ist.

Landeskirche ist zz. Frau Pastorin Dr. Karoline Läger-Reinbold mit einem Stellenanteil von 0,25 zuständig.

1.3 Die Leitung der Fachstelle ist mit einem 0,25-Stellenanteil mit der Leitung der landeskirchlichen Stabsstelle Gleichstellung verbunden. Zurzeit nimmt die Leitung der Fachstelle außerdem die Aufgabe der Begleitung von Betroffenen sexualisierter Gewalt wahr.

1.4 Um die Leitung zu entlasten ist geplant, die Aufgaben der Begleitung Betroffener ab dem 1. Oktober 2021 mit einem 0,25-Stellenanteil einer seelsorglich oder beraterisch qualifizierten Person zu übertragen.

1.5 Für die Durchführung der Präventionsschulungen und die Unterstützung bei der Erstellung spezifischer Schutzkonzepte wird in der Anfangsphase ein zusätzlicher Personalbedarf entstehen. Daher ist vorgesehen, befristet bis Ende 2024 einen zusätzlichen Stellenanteil von 0,25 für eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft bereitzustellen. Zudem sollen auch externe Schulungskräfte hinzugezogen werden, da bei der Ausdehnung der hannoverschen Landeskirche in der Fläche diese Schulungen sonst nicht bis Ende 2024 flächendeckend umsetzbar sind.

2. <u>Prävention und Intervention</u>

Die "Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers" regeln den verbindlichen und verpflichtenden Umgang mit allen Teilbereichen sexualisierter Gewalt. Prävention muss lange vor dem eigentlichen Krisenfall ansetzen. Risiko- und Ressourcenanalysen sowie die Erstellung von Schutzkonzepten sind wesentlicher Bestandteile der Präventionsarbeit. Schutzkonzepte beinhalten in der Regel vorbeugende Maßnahmen und Verfahren bei Hinweise und im Verdachtsfall.

Es wird darum gehen, Sensibilität und Professionalität bei allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und Engagierten in Bezug auf eine Kultur der Achtsamkeit und Kenntnisse in Bezug auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu fördern. Dies ist eine Leitungsaufgabe in allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen.

Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt steht mit der Fachkraft für Prävention und Aufarbeitung beratend und unterstützend zur Verfügung. Die Erstellung von Schutzkonzepten und die Schulung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden soll bis Ende des Jahres 2024 abgeschlossen sein.

Das stellt Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen vor große Herausforderungen. Die vergangenen Wochen haben gezeigt, welche Bedeutung dem Thema in der Öffentlichen Debatte zukommt. Nicht zuletzt gilt es, verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen.

Folgende Fragen haben den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hierbei besonders beschäftigt:

- Wie können trotz hoher Arbeitsbelastung und begrenzter zeitlicher und personeller Ressourcen Anreize geschaffen werden, um das Thema in Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen auf die Tagesordnung zu setzen, Konzepte zu erstellen und diese auch zeitnah umzusetzen?
- Kann es eine finanzielle Anschubfinanzierung oder eine andere finanzielle Unterstützung geben? Diese Idee wurde vom Ausschuss kontrovers diskutiert. Der Ausschuss spricht sich gegen die Idee aus, finanzielle Anreize nur für die Schnellsten zur Verfügung zu stellen. Bei diesem sensiblen Thema darf kein Wettbewerb entstehen. Unterstützung, möglicherweise durch die Bereitstellung von Fachkompetenz, muss es für alle geben.
- Wie soll die Schulung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchgeführt werden? Es besteht kein Zweifel daran, dass diese Schulung verpflichtend sein muss. Für eine Vermittlung der Grundlagen und eine Vertiefung werden mindestens acht Schulungsstunden benötigt. Wie kann dies flächendeckend geschehen? Im Ausschuss wird die Möglichkeit der Multiplikatorenschulung diskutiert und als sinnvoll erachtet.
- Wie können praxisgerechte Arbeitshilfen und Materialien zur Erstellung von Schutzkonzepten erstellt werden? Dies wird die Aufgabe der neuen Fachkraft sein. Die Arbeitsmaterialien der EKD werden zz. überarbeitet und können danach auch in der Landeskirche genutzt werden.

Bisher haben sich vier Kirchenkreise ganz unterschiedlich auf den Weg gemacht, je mit einer Steuerungsgruppe ein Konzept für den eigenen Bereich zu entwickeln. Das entspricht den jeweiligen Situationen vor Ort. Auf den Erfahrungen dieser Pilotprojekte können andere aufbauen. Den schon aktiven Kirchenkreisen geht es in erster Linie darum, sich sachgemäß mit dem Thema zu befassen und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zu stärken.

3. Hilfe

Betroffene von sexualisierter Gewalt haben die Möglichkeit, sich an die landeskirchliche Ansprechstelle oder an die Unabhängige Anlaufstelle "help" zu wenden. Frau Mahler hat dem Ausschuss berichtet, dass in der individuellen Begleitung und Unterstützung von Betroffenen in den zurückliegenden Jahren viele Erfahrungen gesammelt und Angebote gemacht werden konnten, das Leid von Betroffenen zu lindern. Aber die Verletzungen sind so groß, dass eine individuelle Genugtuung nur schwer möglich ist. Die Mehrheit der Betroffenen waren zunächst ehemaligen Heimkinder, aktuell sind es vermehrt Personen, die in der Jugendarbeit und im ehrenamtlichen Engagement einzelner Kirchengemeinden sexualisierte Gewalt erfahren haben. Diese Betroffenen erwarten, dass eine Aufarbeitung eines zurückliegenden Falles dazu beitragen soll, dass Risiken aus der Vergangenheit erkannt und durch geeignete Prävention bessere Schutzkonzepte entwickelt werden. Geeignete Formen der Partizipation von Betroffenen müssen weiter entwickelt werden.

4. Aufarbeitung

Neben der Begleitung der Aufarbeitungsstudie der EKD wird die Notwendigkeit einer unabhängigen Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der hannoverschen Landeskirche immer deutlicher. Dies betrifft Fälle in den Kirchenkreisen Hittfeld und Wolfsburg sowie weitere Fälle aus der Vergangenheit, zu denen die Fachstelle im Gespräch mit Betroffenen ist.

Diese Aufarbeitungsprozesse benötigen ein Konzept und ein unabhängiges, multiprofessionelles Aufarbeitungsteam, das die Kirchenkreise bzw. Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen im Prozess begleitet und unterstützt. Von besonderer Bedeutung ist dabei ein sensibler Umgang und eine angemessene Beteiligung der jeweils Betroffenen. Jeder Fall ist individuell zu betrachten und zu betreuen. Die aktuelle Situation auf EKD-Ebene mit der Aussetzung der Arbeit des Betroffenenbeirats sowie die öffentliche Diskussion des Themas markieren die Schwierigkeiten, die hier noch vor allen liegen.

5. Grundsätze

Die Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt der hannoverschen Landeskirche sind am 26. Januar 2021 vom Kolleg beschlossen worden und auf der Homepage der Landeskirche abrufbar. Die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt und die Information dazu über eine Rundverfügung erfolgen parallel zur Neubesetzung der Stelle der Fachkraft für Prävention und Aufarbeitung.

6. Ausblick

Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen sollen sichere Orte für alle sein. Schutz vor sexualisierter Gewalt ist ein Thema, dem sich die Landeskirche stellt. Es ist wichtig, dass die begonnene Arbeit zügig und verantwortungsvoll weitergeführt wird und dabei die Akteure vor Ort einbezogen werden. Die Erstellung der Schutzkonzepte und die Schulung der Mitarbeitenden bis Ende des Jahres 2024 durchzuführen, soll dabei ein erklärtes Ziel sein. Es ist wichtig, dass die Thematik im Bewusstsein der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Engagierten verankert ist. Die Kultur der Achtsamkeit muss ein Qualitätsmerkmal kirchlichen Handelns sein, auch weil es dem Kern christlichen Glaubens entspricht, die Schwachen zu schützen und zu stärken.

III.
Anträge

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Aktenstück Nr. 47) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode bittet die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen sich des Themas "Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt" als Leitungsaufgabe anzunehmen und die Grundsätze umzusetzen. Das Landeskirchenamt wird daher gebeten, das Anliegen dieses Berichtes in der Fläche der Landeskirche zu kommunizieren.*

Kempe
Vorsitzende

Anlage

Risiko- und Ressourcenanalyse

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
A	**Zielgruppen in der Arbeit**								
1	Welche Personen können sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
2a	Welche besonderen Gefahrenmomente entstehen wo in der KiTa?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
2b	Welche Gefahrenmomente bestehen durch Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?								
3	Finden Übernachtungen statt? Welche Gefahren können entstehen?								
4	In welchen Situationen besteht eine 1:1 Betreuung?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
5	In welchen Situationen sind die Kinder unbeaufsichtigt?								
6	Gibt es ein Beschwerdeverfahren für die Kinder? Wie sieht die Struktur aus? Wem ist es bekannt? Wie wird es bekannt gemacht?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
B	**Personalverantwortung**								
1	Welche Ressourcen werden bereitgestellt, um eine Risiko- und Ressourcenanalyse durchzuführen?								
2	Bei Ihnen sollte vor Einstellungsbeginn eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden. Liegt Ihnen diese vor?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
3a	Inwieweit spielt das Thema „sexualisierte Gewalt“ bei Einstellungsgesprächen von hauptamtlichen Mitarbeitenden eine Rolle?								
3b	Wie wird in Mitarbeitenden-Gesprächen thematisiert, dass und wie (sexualisierte) Gewalt sanktioniert wird?								
3c	Wie wird das Thema „sexualisierte Gewalt“ bei								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
	Einstellungen von nebenberuflich Tätigen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Praktikant*innen etc. thematisiert?								
4	Inwiefern ist die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen verbindlich geregelt und sichergestellt?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
	Inwieweit ist eine erneute Vorlage alle fünf Jahre sichergestellt?								
5	Welche Regelungen bestehen bzgl. Fotografie und Videografie?								
6	Welche Haltung ist im Leitbild Ihrer Einrichtung zum								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
	Schutz vor sexualisierter Gewalt beschrieben?								
7a	Inwieweit liegt ein Schutz-konzept gegen (sexuali-sierte) Gewalt in Ihrem Ressort vor?								
7b	Wie ist geregelt, dass die Umsetzung der Standards und die fortlaufende Aktua-lisierung des								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
	Schutzkonzeptes sowie der Verfahrenswege dem Träger rückgemeldet werden?								
8	Inwieweit liegt ein pädagogisches und sexualpädagogisches Konzept vor?								
9	Inwiefern besteht ein Beschwerdeverfahren für Sie als Mitarbeitende?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
10	In welchem Umfang ist der Umgang mit (vermuteten) Grenzverletzungen geklärt? Grenzverletzungen ➢ unter Mitarbeitenden ➢ durch Mitarbeitende bei Kindern ➢ unter Kindern								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
	➢ durch Kinder bei Mitarbeitenden								
10	Wie wird die Rehabilitation von fälschlich Verdächtig-ten realisiert?								
11	Wie werden Mitarbeitende über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
12	Wie ist sichergestellt, dass die Mitarbeitenden wissen, wer die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (InsoFa) sind?								
13	Welche Mitspracheinstrumente gibt es für die Mitarbeitenden?								
14	Wie ist sichergestellt, dass der Umgang mit Macht und								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
	Grenzen regelmäßig reflektiert wird?								
15	Wie ist sichergestellt, dass Sie als Mitarbeitende jederzeit Zugang zum Schutzkonzept haben?								
16	Inwiefern übernimmt die Leitung Verantwortung? Wie interveniert sie, wenn								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
	über Fehlverhalten informiert wird?								
17	Sind Sie als Mitarbeitende vor dem Einstellungstermin im Bereich „sexualisierter Gewalt“ geschult worden? Wie wurden die Schulungen dokumentiert?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
18	Inwiefern gibt es Reglungen zum Umgang mit Gerüchten?								
19	Wie reagieren Sie auf Hinweise und Beschwerden durch außenstehende Personen bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
20	An wen können sich die Kinder wenden, wenn sie einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden haben?								
21	Wie werden Personensorgeberechtigte über die Haltung der Mitarbeitenden und das Verfahren bei Fällen sexualisierter Gewalt informiert?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
22	Inwiefern besteht ein Beschwerdeverfahren für die Kinder?								
C	**Mitarbeitende**								

Ev. Michael Kindertagesstätte Faßberg

Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
1	Wie wird eine Feedback- und Fehlerkultur gelebt?								
2	Inwieweit bestehen Regelungen zu Themen wie Privatkontakte, Geschenke etc.?								
3	Inwieweit ist allen Mitarbeitenden bekannt, wer haupt-, neben- und ehrenamtlich in Ihrem Ressort								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
	bzw. der Einrichtung mitarbeitet?								
4	Wie wird mit Geheimnissen umgegangen?								
5	Wird sexualisierte Sprache toleriert?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
6	Inwiefern besteht ein Dresscode?								
7	Wie wurde vor Ort mit Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit umgegangen?								
8	In welchem Umfang gibt es klare Handlungsanweisungen wie mit Fällen								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
	sexualisierter Gewalt umzugehen ist (Interventionsplan)? Wie ist sichergestellt, dass diese jedem/jeder Mitarbeitenden bekannt sind?								
9	Besteht ein Beschwerdeverfahren für Betroffene?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
D	**Räumliche Situation**								
1a	Kann die Einrichtung unbemerkt betreten werden?								
2	Welche Personen besitzen einen Schlüssel für die KiTa?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
3	Ist bei Ihnen gewährleistet, dass sich Mitarbeitende nicht in ihren Räumen einschließen können?								
4	Welche baulichen Gegebenheiten gibt es, die Risiken bergen? ➢ Dunkle Ecken, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller, Dachböden) ➢ Lage der Sanitäranlagen								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
	➢ Räume, die für 1:1 Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind								
5	Inwieweit werden Türschlösser, Bewegungsmelder und Beleuchtung regelmäßig überprüft? Wie wird dies dokumentiert?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
6	Inwiefern dürfen externe Personen Räume in der KiTa Ressort nutzen/buchen?								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
6	Inwieweit gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu Ihrer KiTa haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, Hausmeister, Reinigungskräfte)?								
7	In welchem Ausmaß gibt es abgelegene, nicht								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
	einsehbare Bereiche auf dem Grundstück? Inwieweit ist das Außengrundstück einsehbar?								
8	Inwiefern ist das Grundstück unproblematisch betretbar?								
9	Inwieweit gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum								

Nr.	Fragen	Antworten Umsetzung, Regelungen, Bemerkungen	Risiko	Mögliches Risiko	Ressource	Maßnahmen	Wer?	Bis wann?	Erledigt?
	Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn)?								

Legende

- In den farbig unterlegten Feldern markieren Sie bitte Zutreffendes mit einem **X**.
- Im Feld **„Maßnahmen“** werden einzuleitende Schritte bzw. Aktionen festgeschrieben, damit ein größtmöglicher Schutz vor (sexualisierter) Gewalt sichergestellt ist.
- Im Feld **„Erledigt?“** tragen Sie nach der erfolgten Umsetzung der Maßnahmen bitte einen **Haken** ein.
- Die Ergebnisse der Risiko- und Ressourcenanalyse sind dem Träger unaufgefordert und zeitnah anzureichen.

Angaben zur Durchführung der Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse hat stattgefunden im Zeitraum: _____

Sie wurde durchgeführt für (Kirchenkreis/Gemeinde/Einrichtung(en): _____

Folgende Personen waren an der Risiko - und Ressourcenanalyse beteiligt (Name, Funktion, Arbeitsbereich):

_____

_____

_____

_____

Folgende Zielgruppen waren an der der Risiko - und Ressourcenanalyse beteiligt:

_____

_____

_____

In unserem Kirchenkreis/unserer Gemeinde gibt es Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Kulturzentren, Hausaufgabenhilfen etc.) mit eigenem Schutzkonzept. Dieses ist eigenständiger Bestandteil des Konzeptes unseres Kirchenkreises/unserer Gemeinde und liegt vor. Diese

Schutzkonzepte weisen keine inhaltlichen Widersprüche zum Schutzkonzept des Kirchenkreises/der Kirchengemeinde auf (Einrichtung + Datum der Vorlage):

_____

Diese Risiko- und Ressourcenanalyse wird im Rahmen der Überprüfung des Schutzkonzeptes im Jahr _____ wiederholt.

Verantwortlich für die Initiierung der Überprüfung ist: _____

EINARBEITUNG NEUER MITARBEITENDER

Name der/des neuen Mitarbeitenden:

Thema	Zuständigkeit	Inhalt	Erledigt/Bemerkung
Vertrag, Unterlagen; Einstellungsuntersuchung	KA BAD/KA	Termin an KA	
Ankündigung neue/r/ Mitarbeitende/r Aushang	LT	Eingang/Gruppe/Homepage	
Besichtigung KiTa	LT	Begrüßung, Gruppenzeiten etc.	
Aushang/ Steckbrief	FK	kurze Vorstellung, sonst persönlicher Kontakt	
Dienstanweisung	LT	Aufgaben, Funktion in der Einrichtung	
Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	LT	Kinderschutz	
Hausordnung	LT	Absprachen, Regelungen	
Schlüssel	LT	Jede*r Mitarbeitende hat einen Schlüssel. Erhalt und Rückgabe mit Unterschrift in Liste bestätigen.	
Kleidung	LT		
Bedienung des Telefons	LT	Begrüßung mit Namen der KiTa und eigenem Namen. Kundenfreundlicher Umgang am Telefon. Informationen an FK/ LT sofort weiterleiten oder ggf. auf Zettel notieren.	
Abhören Anrufbeantworter	LT	Rückruf	
Telefon- und Adresslisten Personal, Träger, Kirchenamt, Kinder/ Personensorgeberechtigte	LT/ FK	Büro / Gruppe	
Ablage/ Fach für Gruppen	LT/FK	Büro	
Dienstzeitenplan	LT	Änderungen, Bedarfe	
Arbeitszeitnachweis	LT	Eigenverantwortung, Verfügungszeiten	
Mehrarbeitszeit / Überstunden	LT	Sind grundsätzlich zu leisten, individuelle Absprachen Ausgleich individuell, meist stundenweise	
Verfügungszeit	LT	Aufgaben – mittelbare Pädagogik; Zeiten	
Pausenregelung	LT	Zeiten, Vertretungen	
Raucherregelung	LT	Auf dem Gelände der KiTa darf nicht geraucht werden.	
Krankmeldungen	LT	Vor Dienstantritt in der KiTa melden und der Leitung mitteilen. Ab dem 1. Krankheitstag muss eine Krankmeldung vorgelegt werden	
Vertretungsregelung bei Krank-	LT	Gegenseitiges Vertreten, Einsatz von Ver-	

heit		tretungskräften	
Thema	**Zuständigkeit**	**Inhalt**	**Erledigt/Bemerkung**
Blitzlicht / Frühbesprechung	FK	Für den Tag relevante Infos werden zeitnah kommuniziert; Vertretungsabsprachen Um 8:30 Uhr treffen sich je eine FK und LT zur Frühbesprechung.	
Urlaubsregelung	LT	Mitarbeitenden reichen feste Urlaubsplanung bis Oktober bei der LT ein. FK stimmen sich untereinander ab, Urlaubsblatt, zwei Personen zeitgleich Urlaub, drei nur in großen Ausnahmefällen	
Schließzeiten	LT	Zu Beginn des KiTa-Jahres wird der kommende Sommerurlaub/Schließzeit festgelegt. Zwischen den Jahren bleibt die Einrichtung geschlossen; 15 Tage im Sommer Brückentag nach Himmelfahrt	
Dienstbesprechung	LT	Organisation, Zeit, Ablauf Dienstbesprechung	
Jahresplanung	LT	Orga-Tag nach Schließzeit	
Fortbildungen	LT	3 Fortbildungstage pro Jahr. Infomaterial in Mitarbeiterraum	
Studientage	LT	4 Studientage pro Jahr	
Jahresgespräch	LT	1x im Jahr stattfindendes Gespräch zwischen LT und FK	
Schweigepflicht Umgang mit privaten elektronischen Medien	T/LT LT	Im Dienstvertrag festgeschrieben	
Zuständigkeiten im Haus	LT	Sicherheitsbeauftragte*r etc.	
Erste Hilfe	LT	alle zwei Jahre Schulung Erste-Hilfe-Kasten, Verbandbuch, Unfallbericht, Ausflüge, Fieber messen, Zecken etc.	
Unfallmeldung	LT	Unfallanzeige (GUV) elektronisch im Nordholzprogramm erstellen, Unfallmeldung von Mitarbeitenden an LT melden, Unterschrift der LT Original an das Kirchenamt; Kopie an GUV, PL und Familie	
Beschwerden	LT	Beschwerdeverfahren;- protokoll	
KiTa- Ausschuss	LT	Aufgabe des Gremiums mitteilen	
Konzeption	LT	Erläuterung der konzeptionellen Schwerpunkte, Kinderschutzkonzept, Konzept alltagintegrierte Sprachbildung und -förderung	

Rahmenhygieneplan	LT	Hygienebeauftragte*r	
QM	LT	Inhalt QM, Audits	
Aktenablage	LT	Post, QMSK	
Akten Kinder	LT/FK	Gruppe, Büro	
Thema	**Zuständigkeit**	**Inhalt**	**Erledigt/Bemerkung**
Verantwortlichkeit	**Fachkraft**		
Vorstellung Personensorgeberechtigte	FK	Aushang, persönlich	
Arbeitsaufgaben	FK	Gruppeninterne Aufgaben miteinander abstimmen, Zuständigkeit für gruppenübergreifende Aufgaben regeln.	
Sichtkontrolle Außengelände	FK	Gelände, Spielgeräte	
Tagesablauf/ Wochenablauf	FK	Feste Termine für Einrichtung	
Aushänge	FK	Informationen Gruppe (Tages- und Wochenpläne) und Personal, Speiseplan, Krankheiten	
Besonderheiten von Kindern (Allergien, Medikamente, Essen)	FK	Siehe Anmeldebogen, Hinweise sind im Gruppenbuch eingetragen, ggf. an die LT weitergeben	
Medikamentenvergabe/ Verabreichung von Sonnencreme etc.	FK	Einweisung durch Personensorgeberechtigte/Arzt und Vordruck ausfüllen lassen	
Übergabebuch der Ganztagsbetreuung	FK	Relevante Infos des Tages über die Kinder der Ganztagsbetreuung werden von den FK in das Übergabebuch eingetragen und wenn möglich mündlich übermittelt.	
Telefon- und Adresslisten	FK	Gruppe	
Internet/Laptop	LT/FK	Nutzung, Regelungen	
Aufsichtspflicht / Sicherheit	FK	Analog der gesetzlichen Vorgaben; individuelle Absprachen in der Einrichtung	
Brandschutz / Feueralarm / Fluchtwege	FK	Vorgehensweise im Brandfall, Umgang Feuerlöscher	
Regeln Team	FK	Kaffee, Parken	
Geburtstage Mitarbeitende	FK		
QM	FK	Die wichtigsten Verfahrensanweisungen	
Einverständniserklärungen (Fotos, Presse, PKW- Mitnahme etc.)	FK	QMSK Formulare- Ordner Rundverfügung Datenschutz	
Entwicklungs- Dokumentationsverfahren; Dokumentation pädagogische Arbeit	FK	Wachsen und Reifen, Portfolio, Aushänge, Homepage	
Pädagogische Planung	FK	QMSK – Ordner in der Gruppe; Formulare-Ordner	

Materialbestellungen	LT/FK	Leitung bestellt Materialien; nach Absprache auch FK	
Ausflüge	FK	LT und Eltern rechtzeitig informieren.ggf. Dienstreisegenehmigung, Reisenotfallset, Handy, Kindersitze	
Thema	**Zuständigkeit**	**Inhalt**	**Erledigt/Bemerkung**
Elternrat / Beirat	FK	Elternvertreter*innen der einzelnen Gruppen mitteilen. Über Elternrat und Beirat informieren.	
Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	FK	Grundschule, Frühförderung, Familienbüro, Fliegerhorst, u.a.	

Checkliste zur Einarbeitung neuer Leitungen in Ev. - luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Soltau

F 6.6- 2; 2-3 Checkliste Einarbeitungskonzept KiTa- Leitung
(bitte zusätzlich beachten: F 6.6- 3 Kirchenamt Checkliste Einstellung KiTa Leitung)

Pädagogische Leitung
Gabriele Schulz

Kindertagesstätte: _____

Wechsel zum: _____

Bisherige Einrichtungsleitung: _____

Neue KiTa- Leitung: _____

Erster Arbeitstag: _____

Aufgaben	Verantwortungsbereich	Aufgabe erfüllt am
Begrüßung, persönliches Gespräch	Pädagogische Leitung (PL)	
Übergabe Schlüssel und ggf. Diensthandy; ggf. Protokoll	PL/Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	
Besichtigung der Kindertagesstätte	PL/ Stellvertretende Leitung (Stellvertr. LT)	
Hausordnung	PL/ Stellvertr. LT	
Dienstanweisung	PL/ Personalabteilung	
Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung		
Dienstreisegenehmigung und weitere Regelungen; Dienstreiseabrechnung	PL	
Du-Sie-Regelung mit Mitarbeitenden und Personensorgeberechtigten	PL	
Urlaub Überstunden/Mehrarbeitszeit Krankmeldungen	PL	

Aufgaben	Verantwortungsbereich	Aufgabe erfüllt am
Pausenregelung Raucherregelung	PL/ Stellvertr. LT	
Personalkonzept und Dienstzeitenplan	BL/ PL/ Stellvertr. LT	
Arbeitszeitnachweis	PL	
Termine Träger und Dienstbesprechungen im Leitungsteam	PL	
Fortbildungen Weiterbildung Fachkraft im Kinderschutz	PL	
Umgang mit privaten elektronischen Medien	PL	
Erste Dienstbesprechung im Team	PL/Fachberatung (FB)	
Dienstbesprechungen Morgenbesprechungen	Stellvertr. LT Stellvertr. LT	
Workshops/ Arbeitsgruppe	FB	
Begleitung, Leitungsberatung, Coaching für Leitung	PL/ FB	
QMSK	FB/PL	
Büro- Organisation Aktenablage: Digital und Ordner (QMSK: Formulare/Vordrucke etc.) Adressen/Telefonregister Datensicherung: externe Festplatte	Stellvertr. LT	
Telefonnutzung Telefonanrufe entgegennehmen AB besprechen Visitenkarten	Stellvertr. LT PL	
Matrix	PL	
Das Kirchenamt: Ansprechpartner, Zuständigkeiten und persönliches Kennenlernen	PL	
Vertrag Datenschutz Schweigepflicht Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	Personalabteilung	

Aufgabenbereich	Verantwortungsbereich	Aufgabe erfüllt am
Betreuungsvertrag Haushalt Kasse/ Zahlstelle Einkauf: Mios (Karte) Unfallmeldung/ Nordholz Meldung von Arbeits- und Wegeunfällen Verordnungen/ Brandschutz JAZ- Dienstordnung Inventarliste Fahrtenbuch Web- Auskunft Einrichtung: Email- Adresse Gebäude: Bedarfsplanung für das Jahr	BL	
Medikamente	PL/ Stellvertr. LT	
Erster Elternabend	Stellvertr. LT	
Führen von Jahresgesprächen Jahresgespräch LT	PL	
Einarbeitung neuer Mitarbeitenden	PL	
Vertretungsregelungen Mitarbeitende Vertretungsregelungen Hauswirtschaftliches Personal	PL KA	
Verträge Mitarbeitende	Personalabteilung	
Praktikanten/ Auszubildende	PL/ BL	
Krisenplan	PL	
Einbruch	KA Celle	
Hygiene- und Gesundheitshandbuch Belehrungen	PL	
Gesundheitsschutz- Biostoffverordnung Infektionsschutzgesetz	KA Celle	
Lebensmittelinformationsverordnung	PL	
Arbeitsschutzkreis	PL	
Brandschutz/ Brandschutzbeauftragte/ Sicherheitsbeauftragte	KA Celle	
Schulungen/ Erste Hilfe	Stellvertr. Leitung	

Aufgabenbereich	Verantwortungsbereich	Aufgabe erfüllt am
Gefährdungsbeurteilungen	PL/BL	
Verhalten bei Feuer/ 1. Hilfe	BL/ Stellvertr. LT	
Kriterien zur Aufnahme neuer Kinder	BL	
Konzeption	PL/Stellvertr. LT	
Kinderschutzkonzept Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung	PL/FB	
Sprachkonzept	FB	
Dokumentationen/ Beobachtungen Entwicklung/ Portfolio	PL/FB	
Beschwerdemanagement	PL	
Religionspädagogisches Konzept und Unterweisung	Pastor*in	
Kontakt zur Kirchengemeinde Ansprechpartner Ausschutzsitzungen	Pastor*in	
Kontakt zur politischen Gemeinde	PL/ BL	
Elternrat/ Beirat	PL/ BL/ Stellvertr. LT	
Regionale AGs	Stellvertr. LT/ PL	
Kuratorium	PL/ BL	
Gremien	PL	
Gottesdienste: Einführung/ Verabschiedung, Dienstjubiläum	PL/ KA Celle	
MAV Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM), Arbeitszeitverordnung	KA Celle	
Öffentlichkeitsarbeit Flyer, Homepage, Info- Blatt, Konzeption	Öffentlichkeitsbeauftragte*r/PL	

Gesprächstermine in der Probezeit

1. Gespräch, Datum: _____
2. Gespräch, Datum: _____
3. Gespräch, Datum: _____

Ev. Michael Kindertagesstätte Faßberg

BESCHWERDEMANAGEMENT: Beschwerden von Personensorgeberechtigten

Mögliche Wege für die Personensorgeberechtigten, um eine Beschwerde zu äußern, sind die folgenden:

- ➔ Mündlich im persönlichen Gespräch oder am Telefon
- ➔ Schriftlich per Beschwerdeformular oder per Mail

Das Beschwerdeformular ist auf der Homepage der KiTa zu finden oder kann durch pädagogische die pädagogischen Fachkräfte ausgehändigt werden.

Beschwerden können bei allen pädagogischen Mitarbeiter*innen der KiTa geäußert werden.
Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet.

<u>Es gibt drei Beschwerdestufen:</u>

1. Stufe: Klärung zwischen Beschwerdeführer*in und der pädagogischen Fachkraft / den pädagogischen Fachkräften
2. Stufe: Klärung zwischen Beschwerdeführer*in, der pädagogischen Fachkraft und der Einrichtungsleitung
3. Stufe: Klärung zwischen Beschwerdeführer*in, pädagogischer Fachkraft, Einrichtungsleitung und pädagogischer Leitung des Kirchenkreises

Diese Beschwerdestufen sind wie nachstehend einzuhalten:

1. <u>Beschwerdestufe leichte Beschwerden</u>
   Beschwerden zu den Themenbereichen: z.B. wettergerechte Kleidung, Konflikte unter Kindern, Schlafen/Ruhen, Sauberkeitserziehung
   In der Regel sind diese Beschwerden durch ein direktes Gespräch zu klären und werden nicht dokumentiert.
   Ausnahmen stellen häufiges Auftreten oder eine besondere Schwere der Beschwerdesituation dar.

2. <u>Beschwerdestufe: mittelschwere Beschwerden</u>
   Beschwerden zu den Themenbereichen: z.B. Verhalten des Personals, mittelschwere Verletzung der Pflichten (Schweigepflicht, Aufsichtspflicht, etc.), allgemeine Regelungen, die die KiTa betreffen
   - ➔ Voraussetzung: Beschwerden konnten nicht auf der 1. Beschwerdestufe geklärt werden
   - ➔ Die pädagogische Fachkraft informiert die KiTa-Leitung

3. Beschwerdestufe: schwerwiegende Beschwerden
   Beschwerden zu den Themenbereichen: z.B. Verhalten des Personals, Gefährdung des Kindeswohls, schwerwiegende Vernachlässigung der Pflichten
   - ➔ Voraussetzung: Beschwerden konnten nicht auf der 1. oder 2. Eskalationsstufe geklärt werden
   - ➔ KiTa-Leitung informiert die pädagogische Leitung

Ablauf eines Beschwerdeprozesses:

Äußerung einer Beschwerde

ggf. Unterstützung durch Elternvertreter*in

Annahme der Beschwerde
Einsortieren in Beschwerdekategorie

ggf. Weiterleitung an die zuständige Person

1. Beschwerdestufe

Klärung mit den pädagogischen Fachkräften

ggf. gemeinsame Bearbeitung

2. Beschwerdestufe

Klärung mit der KiTa-Leitung

ggf. gemeinsame Bearbeitung

3. Beschwerdestufe

Klärung mit der pädagogischen Leitung des Kirchenkreises

Klärung der Beschwerde, Rückmeldung an Beschwerdeführer*in

Dokumentation bei Verdacht auf Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende in der KiTa

1. Datum und Uhrzeit der Beobachtung/des Gesprächs

   _____

2. Teilnehmer*innen der Beobachtung/des Gesprächs

   _____

   _____

3. Angaben zum Kind

   Name: _____

   Geburtsdatum: _____

   Adresse: _____

   Gruppe: _____

4. Inhalt der Beobachtung/des Gesprächs

   Hinweise: Wenn sich das Kind selbst äußert, werden ausschließlich seine Spontanäußerungen festgehalten. Es werden keine Detailfragen gestellt. Der Hilfebedarf wird abgeklärt. Keine Verschwiegenheit versprechen.

   Handelt es sich bei der informierenden Person nicht um das Kind selbst, wird genau nachgefragt („W"- Fragen stellen): Wann hat wer was wem erzählt? Wie war der Kontext dieses Gesprächs? Wann und wo soll der Vorfall stattgefunden haben? Wie lange hat es angedauert? Auf Verschwiegenheit hinweisen!

   _____

   _____

   _____

   _____

   _____

   _____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

5. Selbstreflexion, Kollegiale Beratung bzw. Kontakt zu Beratungsstelle

_____

_____

_____

_____

6. Nächster Schritt

   Die KiTa-Leitung wird unverzüglich informiert.

   Wenn sich der Verdacht gegen die KiTa-Leitung selbst richtet, wird die/der Dienstvorgesetzte der KiTa-Leitung informiert.

Protokollant*in: _____

_____ _____

Datum Unterschrift

INTERVENTIONSPLAN: VORGEHEN IM VERDACHTSFALL BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG AUSSERHALB DER KITA

1. Ruhe bewahren
2. Beobachtungen dokumentieren (Ort, Datum, beobachtete Situation bzw. Erzählung des Opfers); Beobachtungen verschlossen aufbewahren; für Gefährdungseinschätzung müssen die Informationen anonymisiert werden
3. Selbstreflexion und kollegiale Beratung
4. Anwendung Verfahrensablauf: Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages mit dem Landkreis nach § 8a SGB VIII (siehe 12.1 – 2 Leitfaden Kinderschutz in der KiTa)
    1. KiTa- Leitung informieren
    2. Gefährdungseinschätzung mit InsoFa vornehmen
    3. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist

oder/und Meldung an das Jugendamt

a) Anwendung Krisenplan KK Soltau
    a) Information der Pädagogischen Leitung
    b) Information des Superintendenten durch Pädagogische Leitung

INTERVENTIONSPLAN: VORGEHEN BEI VERMUTETEM MACHTMISSBRAUCH, ÜBERGRIFF UND GEWALT DURCH MITARBEITENDE IN DER INSTITUTION

1. Ruhe bewahren

2. Beobachtungen dokumentieren (Ort, Datum, beobachtete Situation bzw. Erzählung des Opfers)
   - Beobachtungen vor unbefugter Einsichtnahme schützen
   - Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte bei Weitergabe von Informationen (Anonymisierung der Gefährdungseinschätzung)

3. Selbstreflexion, ggf. kollegiale Beratung (Fach-Beratungsstelle)

4. Information der KiTa- Leitung (bei Verdacht auf KiTa-Leitung: Information an Pädagogische Leitung)

5. Information der Pädagogischen Leitung durch KiTa-Leitung

6. Gefährdungseinschätzung mit InsoFa

7. Anwendung des Krisenplans KK Soltau
   - Information der Pädagogischen Leitung
   - Information des Superintendenten durch Pädagogische Leitung
   - Einrichtung eines Krisenstabs (Klärung der weiteren Vorgehensweise)
     1. Gefährdungseinschätzung: Bewertung der Information durch Leitung und Träger
     2. ggf. Sofortmaßnahmen ergreifen

Krisenplan für Kindertagesstätten

in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreises Soltau

Erstinterventionen

Außergewöhnliches Ereignis

↓

Information der KiTa-Leitung oder der stellvertretenden Leitung

↓

PL oder BL ↔ und ↔ **Superintendentur**, Notfallplan Landeskirche

- Kirchenamt
- Pfarramt / Kirchenvorstand
- DWiN / H. Siegmann

- Pressesprecher Landeskirche
- Pressesprecher DWiN
- Öffentl.beauftragter des KK Soltau

„Wording"

- KiTa-Leitung und Team (KiTa schließen?)
- Eltern und Kinder
- Wer besetzt das Telefon in der KiTa?
- Auskunftsverbot an die Kommune (über Personalien, z.B. Wohnort)
- Feste Ansprechpartner mit permanenter Rufbereitschaft (Handy) festlegen

Folgeinterventionen

in Abstimmung mit den Pressesprechern

- Bildung eines Krisenteams
- Information an den Geschäftsführenden Ausschuss
- Elterninformation, Elternabend, Elternaushänge
- Pressekonferenz
- Vertretungskräfte für die KiTa organisieren?
- KiTa und Pfarramt (evtl. PL): Andacht, besondere Gestaltung in der KiTa?
- Seelsorgerliche Versorgung des KiTa-Teams oder anderer Beteiligte:
  - Pfarramt
  - Pastoralpsychologischer Dienst des Sprengels

◇ Auswertung ◇

Stand: 05/2019

Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeitenden

Wer von dem Verdacht als erste*r erfährt, verständigt unverzüglich den Superintendenten/ die Superintendentin (Sup.)

Superintendent*in
verständigt unverzüglich
- Regionalbischof/ Regionalbischöfin und
- zuständiges Referat im LKA
  - bei Pastor*rinnen sowie Kirchenbeamt*innen: *OLKR Dr. Mainusch; Vertreterin: OKRin Herzog*
  - bei privatrechtlich Beschäftigten und
  - Ehrenamtlichen .
    OKRin Herzog; Vertreter: OLKR Dr. Mainusch

Rufnummern anliegend

Superintendent*in
organisiert Seelsorge bzw. Begleitung den oder die Betroffene*n,
sorgt für die Einrichtung einer Hotline,
wenn viele Personen betroffen sind
oder der Kreis der betroffenen Personen
noch nicht absehbar ist
siehe Abschnitt V der Ergänzungen

Superintendent*in.
regelt, wer sich um die Seelsorge bzw. Begleitung für die beschuldigte Person kümmert
siehe Abschnitt VI der Ergänzungen

Stand: 12. Juli 2017, aktualisiert 26. Mai 2021

Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeitenden

LKA
- verständigt unverzüglich den Landesbischof/ die Landesbischöfin
- verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle
- verständigt unverzüglich den Öffentlichkeitsbeauftragten/ die Öffentlichkeitsbeauftragte im Sprengel

Rufnummer Pressestelle und Öffentlichkeits-beauftragte anliegend

LKA
- formuliert in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle und nach Rücksprache mit Regionalbischof/ Regionalbischöfin eine Pressemitteilung und legt eine gemeinsame, verbindliche Sprachregelung fest
- regelt, wer die Pressemitteilung abgibt
- regelt in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle, ob ggf. Hintergrund-Gespräche geführt werden sollen

Siehe Abschnitt IV der Ergänzungen

Superintendent*in.
regelt in Abstimmung mit dem LKA
die interne Information der betroffenen
kirchlichen Gremien
Siehe Abschnitt III der Ergänzungen

Stand: 12. Juli 2017, aktualisiert
26. Mai 2021

Vereinbarung

zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

für den Bereich

Tageseinrichtungen für Kinder

Der Landkreis Celle, Jugendamt, Trift 26, 29221 Celle
vertreten durch Herrn Klaus-Peter Heuer

- im Folgenden „Jugendamt" genannt -

und

dem Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau, Rühberg 5, 29614 Soltau
als Träger der Ev. Kindertagesstätten Bergen, Lohheide, Faßberg und Südheide OT Hermannsburg
vertreten durch Herrn Superintendenten Heiko Schütte

- im Folgenden „Träger" genannt -

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt
Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

(3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen.
Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(4) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in dem Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte" zu beachten. Dies können insbesondere sein:
- Abmeldung aus der Einrichtung
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterwechsel in der Tageseinrichtung, z.B. längerfristige Abwesenheit, Personalfluktuation

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

(1) In diese Vereinbarung sind alle zugehörigen Tageseinrichtungen des Trägers einbezogen, soweit diese im Gebiet des Landkreises Celle liegen.

(2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird im Rahmen der Finanzierung der Träger berücksichtigt. Dies betrifft notwendige Qualifizierungsmaßnahmen und die Kosten für die Führungszeugnisse gemäß § 72a SGB VIII.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Werden einer Fachkraft in einer Einrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung (Anlage 2) vor und teilt diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (gemäß § 4) beratend hinzugezogen.

(3) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(4) Die Fachkräfte des Trägers wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Gegebenenfalls ist ein Schutzplan zu erstellen (s. Anlage 3).

(5) Die Fachkräfte des Trägers informieren unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig.
Der Soziale Dienst des Jugendamtes des Landkreises Celle stellt seine Erreichbarkeit sicher (s. Anlage 4).

§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

(1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:
- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
- Praxiserfahrungen im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien, kindeswohlgefährdenden Situationen sowie diagnostischer Urteilsbildung,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...),
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen und
- persönliche Eignung (u. a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2) Vom Träger und Jugendamt werden gemeinsam eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte nach Abs. 1 in der Anlage 5 zu dieser Vereinbarung genannt.
Die in der Anlage aufgeführten Fachkräfte können vom Träger zur Beratung bei Gefährdungslagen von Kindern aus dem Landkreis Celle hinzugezogen werden.

(3) Die Beteiligung der insofern erfahrenen Fachkräfte bleibt für den Träger kostenfrei.

§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 5 und 6 (s. Anlage 6) enthält mindestens und soweit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder bekannte Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen,

- Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt),
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung,
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- weitere Beteiligte oder Betroffene,
- gegebenenfalls den Schutzplan.

Das Jugendamt übersendet dem Träger eine Empfangsbestätigung.

§ 6 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

(1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

(2) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

§ 7 Dokumentation

(1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte.

Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren:

- beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Datenschutz

Auch für den (freien) Träger gilt die EU-DSGVO (Art.2 Abs.1) bzw. das EKD-Datenschutzgesetz (§ 2 Abs. 2 ff.) i. V. m. § 35 SGBI und §§ 67 bis 85a SGB X sowie §§ 61 bis 65 SGB VIII.

Der Träger stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII in entsprechender Weise gewährleistet ist. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 78 Abs.1 S.2 SGB X die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Träger kommt seiner Verpflichtung gem. § 78 Abs. 2 SGB X nach, die bei ihm beschäftigten Personen, welche die Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, auf die Einhaltung der Pflichten gem. § 78 Abs. 1 SGB X hinzuweisen.

- Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages (gemäß § 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII) und bei Zweckänderung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X übermittelt werden dürfen. Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.
Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Bei zwischenzeitlichem Einrichtungswechsel wird sowohl die alte als auch die neue Einrichtung und ggf. auch sowohl der alte als auch der neue Träger informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, die Fälle von Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII gemeldet haben, erfolgt eine gemeinsame Auswertung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt
Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

(1) Der Träger stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

(3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 7). Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

Celle, den 02.01.2020

i.A.

Landkreis Celle

Träger

Anlagen:
Anlage 1: Gewichtige Anhaltspunkte
Anlage 2: Gefährdungseinschätzung
Anlage 3: Schutzplan
Anlage 4: Erreichbarkeit des Amtes
Anlage 5: Fachkräfte
Anlage 6: Kinderschutzbogen/Meldebogen
Anlage 7: Tätigkeiten

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck")
- Das Fehlen eines eigenen Schlafplatzes des Kindes bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Gefährdungseinschätzung

1 Daten des Kindes

Name d. Kindes	Vorname	Geburtsdatum

2.1 Erscheinungsbild (Ernährung, Körperhygiene, Gesundheitssorge)

gut		ausreichend		unzureichend

☐ unbe-

Bitte notieren Sie Ihre
kannt

Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

2.2 Emotionale Versorgung des Kindes/Jugendlichen

Gut		ausreichend		unzureichend

☐ unbe-

Bitte notieren Sie Ihre
kannt

Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

2.3 Erziehungshaltung der Bezugspersonen

gut		ausreichend		unzureichend

☐ unbe-

Bitte notieren Sie Ihre
kannt

Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

2.4 Fürsorgeverhalten

gut		ausreichend		unzureichend

☐ unbe-

Bitte notieren Sie Ihre
kannt

Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

2.5 Wohnsituation (Sauberkeit/Ordnung, Platzangebot, Ausstattung)

gut		ausreichend		unzureichend

☐ unbe-

Bitte notieren Sie Ihre
kannt

Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

2.6 Pers. Situation der Bezugspersonen (sozio-emotionale & psych. Stabilität, Suchterkrankungen, Gewalt)

gut		ausreichend		unzureichend

☐ unbe-

Bitte notieren Sie Ihre
kannt

Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

2.7 Aufsichtspflicht der Bezugspersonen erfüllt?

gut		ausreichend		unzureichend

☐ unbe-

Bitte notieren Sie Ihre
kannt

Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

3.1 Kooperationsbereitschaft der Bezugspersonen

gut		ausreichend		unzureichend

☐ unbe-

Bitte notieren Sie Ihre
kannt

Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

3.2 Problemeinsicht

gut		ausreichend		unzureichend

☐ unbe-

Bitte notieren Sie Ihre
kannt

Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

4. Bemerkungen, Besonderheiten

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

5. Ressourcen/Stärken (Bezüge, soziales Netzwerk, professionelle Helfer)

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

Schutzplan / Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls

Kindbezogene Maßnahmen:
Maßnahmen bezüglich der Personensorgeberechtigten:
Weitere angebotene Hilfen:

Am heutigen Tag, ..., wurde folgende obige Vereinbarung getroffen:

Wir/Ich habe/n als Eltern/Mutter/Vater dafür Sorge zu tragen, dass die Mängel/Auffälligkeiten ab sofort behoben/abgestellt werden. Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch die Fachkraft in folgenden Zeitabständen ..... in Form von ..... überprüft.

Bei Nichteinhaltung der Lösungsstrategien bin ich darüber informiert, dass weitere Maßnahmen des Jugendamtes folgen können.

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten	Unterschrift der Fachkraft
Ergebnis der Überprüfung vom:	

Ergebnis der Überprüfung vom:
Ergebnis der Überprüfung vom:

Der Schutz des Kindes ist sichergestellt worden und weitere Maßnahmen sind zunächst nicht erforderlich. ☐ ja ☐ nein Das zuständige Jugendamt wird informiert (mit Schweigepflichtentbindung). ☐ ja ☐ nein
Die Schutzmaßnahmen sind nicht ausreichend und ein unmittelbares Handeln ist erforderlich. Folgende Schritte wurden eingeleitet: ☐ Informationsweitergabe an das zuständige Jugendamt mit der Notwendigkeit zur Einleitung weiterer Schritte ☐ Informationsweitergabe an die Polizei zur sofortigen Einleitung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr ☐ Einschaltung des Familiengerichts ☐ Unterbringung in einer Klinik ☐ andere:
Weiterleitung an das zuständige Jugendamt:

Ort, Datum _____

_____
Unterschrift der zuständigen Fachkraft

_____
Gegenzeichnung der zuständigen Leitungskraft

Erreichbarkeit des Jugendamtes

Die freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis Celle haben verschiedene Möglichkeiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Sozialdienst zu erreichen.
Die Zuständigkeiten der Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialdienstes sind nach Bezirken aufgeteilt.
Ein entsprechendes Straßenverzeichnis mit den Telefonnummern der zuständigen Ansprechpartner wird den Trägern gerne per Mail zugesandt.

Präsenzzeiten des Allgemeinen Sozialdienstes:

Montag bis Dienstag:	08.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	08.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 17.00 Uhr

Telefonnummer: 05141-916 4343.

Sollte eine akute Kindeswohlgefährdung eine Inobhutnahme außerhalb der Dienstzeiten erforderlich machen, ist unmittelbar die Polizei unter der Tel.-Nr.: 05141- 2770 zu informieren. Die Polizei schaltet, wenn notwendig, die Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises Celle ein.

Postalisch ist das Jugendamt des Landkreises Celle unter folgender Adresse zu erreichen:

Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle

Anlage 5

Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Träger können auf folgende insoweit erfahrene Fachkräfte zugreifen, sofern sie selbst nicht über solche verfügen:

Träger		
Name	**Qualifikation**	**Adresse / Telefon / E-Mail**
Herr Albers c/o Lebensberatungsstelle Walsrode		**c/o Kirchplatz 8, 29664 Walsrode, Tel. 05161-8010, albers@lebensberatung-walsrode.de**
Ev. Lebensberatungsstelle Frau Reichinger		**Lutterweg 11, 29320 Hermannsburg, Tel. 05052-3447, beratungsstelle.hermannsburg@evlka.de**
Erziehungsberatungssstelle Frau Werner, Frau Welzer, Herr Steingräber		**Denickestr. 110 b, 29225 Celle, Tel. 05141/916 4400**

Stand: 05.02.2020

Kinderschutzbogen für die Risiko-/Gefährdungseinschätzung

Einrichtung:
Ort:
Ansprechpartner/in:
Tel.:

KIND		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Sorgerecht	derzeitiger Aufenthalt	

MUTTER ☐ leibliche Mutter ☐ Stiefmutter	
Name	Vorname
Anschrift	Telefonnummer

VATER ☐ leiblicher Vater ☐ Stiefvater	
Name	Vorname
Anschrift	Telefonnummer

Gewichtige Anhaltspunkte für den Beginn der Beobachtung:

Ist die Familie über die Beobachtung informiert? ☐ ja ☐ nein
Ist das Kind über die Beobachtung informiert? ☐ ja ☐ nein
Anmerkungen/Gründe:

Kontaktaufnahme zur zuständigen Leitungsperson und Ergebnis der kollegialen Beratung:
Wurde Kontakt mit weiteren Fachkräften aufgenommen? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, mit wem? ☐ Kinderarzt ☐ Hebamme ☐ Kinder- und Jugendärztlicher Dienst ☐ andere:
Anmerkungen/Ergebnis:
Wurde ein Hausbesuch durchgeführt? ☐ ja ☐ nein Datum:
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wurde von einer erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII) Beratung eingeholt? ☐ ja ☐ nein Ergebnis der Beratung:
Wenn nein, warum wurde keine erfahrene Fachkraft (§ 8a SGB VIII) hinzugezogen?
Weiterleitung an das zuständige Jugendamt?

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),

- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener" Raum, Einzelfallarbeit),

- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),

- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht), desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte gemäß § 11 Abs. 2 zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Wochen, Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen,
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für
- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelten Aktivitäten der Einrichtung (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.),

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Celler Ampelmodell

organische Faktoren

Grün	Gelb	Rot
normale Entwicklung	**Warnsignale** **Handeln sinnvoll – Hilfen einleiten**	**Alarmzustand** **sofortiges Handeln – Schutz des Kindes**
Schwelle		Schwelle
Wahrnehmung der Vorsorgeunter-suchung (Schwangerschaftsvorsorge und U-Untersuchungen)	**Keine Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen**	**Nichtwahrnehmung der Schwangerschaft** / späte Wahrnehmung (Leugnung, gestörte Selbstwahrnehmung) ✱
Normaler Schwangerschaftsverlauf	**Fehlende oder falsche Gesundheitsvorsorge** (fehlende U – Untersuchungen, keine Impfungen, fehlende Umsetzung von Empfehlungen oder Überweisungen an weiterführende Ärzte, gehäufte Vorstellung im AKH, Ärztehopping)	**Drogenentzugssyndrom bei der Geburt** ✱
Altersentsprechende Entwicklung (motorisch, sozial-emotional, kognitiv und sprachlich)	**Schwieriges Verhalten des Kindes** (Schreikind, anhaltendes Trotzen, Distanzlosigkeit, …, Eltern zeigen sich dadurch belastet)	**Starkes Untergewicht / Gedeih-störungen / Unterernährung** (3. Perzentile, Wachstumsstillstand) ✱
Guter Ernährungszustand	**Entwicklungsverzögerungen** (motorisch, sozial-emotional, kognitiv, sprachlich)	**Verweigerung notwendiger medizinischer Versorgung** ✱
Guter Pflegezustand	**Überforderung der Eltern durch schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes** (u.a. unangemessene Medikation)	**Körperliche Gewalt** (Misshandlung, Schlagen Demütigungsrituale – atypische auffallende Verletzungen) ✱
Gesundes Kind	**Mängel im Gesamtpflegezustand** (Haut, Zähne, unangemessene Kleidung, mangelnde Sauberkeit)	**Seelische Gewalt -** (entwürdigende Erziehung oder seelische Grausamkeit wie einsperren, Nahrungsentzug, Verweigerung von Sozialkontakten) ✱
	Mangelnde Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln (Brillen, orthopäd. Hilfsmittel, Hörgerät)	**Sexueller Missbrauch** ✱
	Über- / Untergewicht des Kindes (auch schon vorgeburtlich, Verlauf beachten)	
	Substitution oder / und körperliche Beeinträchti--gung der Eltern	
	Hinweise für psychische Erkrankungen der Eltern (z.B. Wochenbettdepression, Schnittverletzungen, Ver-haltensveränderungen, wie plötzliche Unzuverlässigkeit oder mangelnde Impulskontrolle, Belastungsreaktionen, Erscheinungsbild, …)	

SCHWELLE

SCHWELLE

psychosoziale Faktoren

Geplante Schwangerschaft / Kinderwunsch

Freude auf das Kind

Sichere Bindung

Mindestens ein gut sorgender Elternteil

Liebevolle Beziehung

Wahrnehmung und altersentsprechende Bedürfnisbefriedigung

Kindgerechte Ausstattung

Kindgerechte Kommunikation

Familiäres und soziales Netzwerk vorhanden

Im Rahmen der finanziellen Verhältnisse werden die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt

Suchtfreiheit

Kenntnis u. Akzeptanz d. Angebote des Gesundheitssystems für Mutter u. Kind

Mitwirkung beider Eltern

- .....
- .....
- .....

✱ bei diesen Faktoren ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich

Schwelle

SCHWELLE

Verbale und körperliche Gewalt in Familien ✱

Belegbare Misshandlung eines Geschwisterkindes ✱

Bejahung drastischer Formen von Bestrafung

Sexualisierte Sprache und Verhalten

Starke Partnerschaftskonflikte / Trennung

Gestörte Bindung zwischen Hauptbezugsperson und Kind

Ständig wechselnde Bezugs- / und Betreuungspersonen

Distanzlosigkeit

Strukturloser Tagesablauf

Unzureichende Einkommenssituation

Unzureichende Ernährung

Unzureichende Wohnverhältnisse, Gefahren in elterlicher Wohnung, im Umfeld

Mangelnde Integration (Migration)

Isolation der Eltern

Sprachlosigkeit in der Familie

Mangelnde Annahme von Förderung für das Kind

Unregelmäßiger Krippen- oder Kita-Besuch

Hilfehopping

Junge Elternschaft / minderjährige Eltern

Generationsübergreifende Jugendhilfe

Suchmittelmissbrauch ✱

Schwelle

SCHWELLE

Akute Psychose der Eltern ✱

Desorientierte Eltern ✱

Extreme Verwahrlosung der Wohnung ✱

Teilnahmslosigkeit des Kindes

Kein Blickkontakt / keine Autonomie des Kindes ✱

Keine Reaktion des Kindes auf die Eltern / Bezugspersonen ✱

Nichtumsetzung von Förderungsmaßnahmen ✱

Fehlende Mitarbeit der Eltern zur Sicherung des Kindeswohls ✱

Nicht Wahrnehmen der Aufsichtspflicht

Bitte selbstständig ausfüllen:

Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft in Ihrer Einrichtung
Name: .....
Tel.-Nr.: .....

Zuständige **Ansprechpartner/in im Jugendamt**
Name: .....
Tel.-Nr.: .....

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (AKH)
Tel.-Nr.: 05141 720

Weitere für Sie **wichtige Ansprechpartner/innen**
Name: .....
Tel.-Nr.: .....

Ev. Michael Kindertagesstätte Faßberg

Name/Anschrift der Eirichtung

Faßberg, den _____

Beschäftigung als Ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in in der Ev. Kindertagesstätte in _____
Vorlage eines behördlichen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz

Sehr geehrte*r Frau/Herr _____,

es ist beabsichtigt, Sie als Ehrenamtliche*n Mitarbeiter*in in der o.g. Kindertageseinrichtung anzustellen.

Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) müssen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Einrichtung nach § 72 a SGB VIII ihre persönliche Eignung nachweisen.

Voraussetzung für Ihre Beschäftigung ist daher, dass Sie uns ein „**erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen und dieses Führungszeugnis keine Eintragung wegen einer bestimmten Straftat enthält.

Für Ihren Antrag auf Erteilung des „erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ bestätigen wir hiermit, dass bei der Beschäftigung im Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau die Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 BZRG erfüllt sind.

Die Erteilung des „erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ nach § 30 a BZRG ist bei der für Sie zuständigen Meldebehörde **unter Vorlage dieses Schreibens** zu beantragen. Die Kosten für das Führungszeugnis werden von uns nicht übernommen. Als Anlage haben wir Ihnen einen Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis beigelegt. Diesen Antrag können Sie in Verbindung mit unserem Anschreiben an die für Sie zuständigen Meldebehörde übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

_____
(Leitung Kindertagesstätte)

NACHWEIS FÜHRUNGSZEUGNIS NACH § 30 A BUNDESZENTRALREGISTERGESETZ

Name:
Vorname:
Adresse:

	ja	nein	Datum
Führungszeugnis lag vor	O	O	_____

	ja	nein
Eintragungen im Führungszeugnis	O	O

wenn ja, welche: _____

_____

_____

_____

Bitte melden Sie sich!

Kostenlos und anonym: 0800 5040 112

Terminvereinbarung
für telefonische Beratung

Mo	16.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Di bis Do	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
per E-Mail	zentrale@anlaufstelle.help

© Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
www.ekd.de, Juli 2019

Zentrale Anlaufstelle

Unabhängige Information für
Betroffene von sexualisierter Gewalt
in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Telefon	0800 5040 112
E-Mail	zentrale@anlaufstelle.help
Internet	www.anlaufstelle.help

Über uns

Die **Zentrale Anlaufstelle.help** richtet sich an Betroffene, ihre Angehörigen und Bekannte, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Zeugen und Zeuginnen von sexualisierter Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche oder der Diakonie sowie an Interessierte.

Fachkompetenz und Unabhängigkeit prägen unser Angebot. Strukturell sind wir nicht mit der Kirche verbunden, können dort aber mögliche Hilfswege aufzeigen.

Wir vermitteln auf Wunsch an kirchliche und diakonische Ansprechstellen weiter, informieren Sie aber auch über alternative und unabhängige Beratungsangebote. Dabei erläutern wir Ihnen gerne den Aufbau der Institutionen und die Zuständigkeitsbereiche für Ihr persönliches Anliegen.

Unser Ziel

Unser Ziel ist es, die passende Unterstützung für Sie zu finden. Die **Zentrale Anlaufstelle.help** ist für Sie da:

- Wir hören Ihnen zu und beraten Sie.
- Sie erfahren von uns, an wen Sie sich wenden können und welche Unterstützungsleistungen für Sie möglich sind.
- Wir informieren Sie über regionale Hilfs- und Beratungsangebote.
- Wir begleiten Sie bei der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachstelle der Landeskirche und der Antragsstellung für Hilfeleistungen.

Das Team

Das Unterstützungsangebot der **Zentralen Anlaufstelle.help** wird von der unabhängigen Fachberatungsstelle bei sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt des Vereins Pfiffigunde e. V. Heilbronn durchgeführt.

Wir haben langjährige Erfahrung in der Beratung und Therapie mit von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen und deren Bezugspersonen, sowie in der Krisenintervention. Unsere Fachkräfte sind traumatherapeutisch geschult. Wir arbeiten unabhängig und parteilich für die Betroffenen. Unsere Mitarbeitenden pflegen einen achtsamen und respektvollen Umgang in der telefonischen Beratung von Hilfesuchenden.

In unserem Team sind weibliche und männliche Mitarbeitende, sodass die Beratung auf Wunsch durch eine Frau oder einen Mann erfolgen kann.

Wer Fragen zur Problematik der sexualisierten Gewalt hat, kann sich an die **Zentrale Anlaufstelle.help** wenden – wir erläutern Ihnen die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens.

Unser Team erreichen Sie bundesweit kostenlos. An vier Tagen in der Woche sind wir zur Terminvereinbarung eines telefonischen Beratungsgesprächs für Sie da. Wir bieten einen geschützten Rahmen, in dem Sie Fragen stellen, Ihr Problem schildern oder von Erlebnissen berichten können. Unsere Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht. Auf Wunsch beraten wir Sie anonym.